



COMANDO GENERALE DELLA GUARDIA DI FINANZA

I Reparto – Ufficio Reclutamento e Addestramento

Öffentlicher Wettbewerb auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen für die Zulassung von 17 Marescialli-Anwärtern und -Anwärterinnen zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza“ für das akademische Jahr 2026/2027, der Bewerbern und Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten ist

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 12. Mai 1995, Nr. 199, zur Umsetzung von Artikel 3 des Gesetzes vom 6. März 1992, Nr. 216, zur Neueinstufung des nicht leitenden Personals des Korps der Finanzpolizei (*„Attuazione dell’articolo 3 della legge 6 marzo 1992, n. 216, in materia di nuovo inquadramento del personale non direttivo e non dirigente del Corpo della Guardia di finanza“*);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 29. Mai 2017, Nr. 95, betreffend Bestimmungen zur Überarbeitung der Stellenpläne der Polizeikräfte im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 7. August 2015, Nr. 124, über die Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltungen (*„Disposizioni in materia di revisione dei ruoli delle Forze di polizia, ai sensi dell’articolo 8, comma 1, lettera a), della legge 7 agosto 2015, n. 124, in materia di riorganizzazione delle amministrazioni pubbliche“*);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, betreffend allgemeine Bestimmungen zur Regelung der Beschäftigungsverhältnisse in den öffentlichen Verwaltungen (*„Norme generali sull’ordinamento del lavoro alle dipendenze delle amministrazioni pubbliche“*), und insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1, wonach das Personal der Streitkräfte und der Staatspolizei weiterhin von den jeweiligen Rechtsvorschriften geregelt wird;

GESTÜTZT AUF die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

GESTÜTZT AUF das königliche Dekret vom 16. März 1942, Nr. 262, zur Genehmigung des Textes des Zivilgesetzbuchs (*„Approvazione del testo del Codice civile“*), und insbesondere auf die Artikel 316, 317 und 320;

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 23. April 1959, Nr. 189, zur Ordnung des Korps der Finanzpolizei (*„Ordinamento del Corpo della Guardia di finanza“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 18. Dezember 1973, Nr. 836, zur Außendienstvergütung und Versetzungsvergütung für Staatsbedienstete (*„Trattamento economico di missione e di trasferimento dei dipendenti statali“*), und insbesondere auf Artikel 29;

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 23. Dezember 1978, Nr. 833, zur Einrichtung des staatlichen Gesundheitsdienstes (*„Istituzione del servizio sanitario nazionale“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 23. August 1988, Nr. 370, zur Befreiung von der Stempelgebühr für Anträge auf Wettbewerbsteilnahme und Einstellung bei öffentlichen Verwaltungen (*„Esenzione dall’imposta di bollo per le domande di concorso e di assunzione presso le amministrazioni pubbliche“*);

GESTÜTZT AUF Artikel 26 des Gesetzes vom 1. Februar 1989, Nr. 53, zur Änderung der

Bestimmungen zur dienstrechtlichen Stellung von Angehörigen der Stellenpläne für Inspektoren, Gefreite (appuntati) und Finanzpolizisten des Korps der Finanzpolizei sowie Bestimmungen über die Staatspolizei, die Gerichtspolizei und das staatliche Forstkorps (*„Modifiche alle norme sullo stato giuridico degli appartenenti ai ruoli ispettori e appuntati e finanziari del Corpo della Guardia di finanza nonché disposizioni relative alla Polizia di Stato, alla Polizia penitenziaria e al Corpo forestale dello Stato“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 7. August 1990, Nr. 241, betreffend neue Bestimmungen zum Verwaltungsverfahren und zum Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen (*„Nuove norme in materia di procedimento amministrativo e di diritto di accesso ai documenti amministrativi“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 15. Mai 1997, Nr. 127, betreffend dringende Maßnahmen zur Straffung der Verwaltungstätigkeit und der Entscheidungs- und Kontrollverfahren (*„Misure urgenti per lo snellimento dell'attività amministrativa e dei procedimenti di decisione e di controllo“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 6. März 2001, Nr. 64, betreffend die Einrichtung des nationalen Zivildienstes (*„Istituzione del servizio civile nazionale“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 18. Juni 2009, Nr. 69, betreffend Bestimmungen zur wirtschaftlichen Entwicklung, Vereinfachung, Wettbewerbsfähigkeit sowie zum Zivilverfahren (*„Disposizioni per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività nonché in materia di processo civile“*), insbesondere Artikel 32 zur Beseitigung der Verschwendung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Unterlagen in Papierform;

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 12. Juli 2010, Nr. 109, betreffend Bestimmungen für die Zulassung von Personen mit G6PD-Mangel (Favismus) zu den Streitkräften und zur Polizei (*„Disposizioni per l'ammissione dei soggetti fabici nelle Forze armate e di polizia“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 4. November 2010, Nr. 183, betreffend die Delegation von Befugnissen an die Regierung in den Bereichen schwere körperliche Arbeit, Umstrukturierung von Körperschaften, Urlaube, Wartestände und Freistellungen, Sozialleistungen, Arbeitsvermittlungsdienste, Beschäftigungsanreize, Lehrlingswesen, Beschäftigung von Frauen sowie Maßnahmen gegen Schwarzarbeit und Bestimmungen zum öffentlichen Dienst und zu arbeitsrechtlichen Streitigkeiten (*„Deleghe al Governo in materia di lavori usuranti, di riorganizzazione di enti, di congedi, aspettative e permessi, di ammortizzatori sociali, di servizi per l'impiego, di incentivi all'occupazione, di apprendistato, di occupazione femminile, nonché misure contro il lavoro sommerso e disposizioni in tema di lavoro pubblico e di controversie di lavoro“*), insbesondere auf Artikel 19;

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 12. Jänner 2015, Nr. 2, betreffend Änderung des Artikels 635 des Gesetzbuchs zur Regelung der Streitkräfte laut gesetzesvertretendem Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, und weitere Bestimmungen zu den körperlichen Anforderungen für die Zulassung zu Wettbewerben für die Rekrutierung in die Streitkräfte, die Polizei und das staatliche Feuerwehrkorps (*„Modifica all'articolo 635 del codice dell'ordinamento militare, di cui al decreto legislativo 15 marzo 2010, Nr.66, e altre disposizioni in materia di parametri fisici per l'ammissione ai concorsi per il reclutamento nelle Forze armate, nelle Forze di polizia e nel Corpo nazionale dei vigili del fuoco“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz vom 7. Dezember 2023, Nr. 193, betreffend Bestimmungen zur Vorbeugung der Diskriminierung und zum Schutz der Rechte von Personen, die an Krebs erkrankt sind (*„Disposizioni per la prevenzione delle discriminazioni e la tutela dei diritti delle persone che sono state affette da malattie oncologiche“*);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 16. April 1994, Nr. 297, betreffend Genehmigung des vereinheitlichten Textes der geltenden Rechtsvorschriften im Bildungsbereich, die Bildungseinrichtungen jeder Art und Stufe betreffen (*„Approvazione del testo unico delle disposizioni legislative vigenti in materia di istruzione, relative alle scuole di ogni ordine e grado“*);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, „Datenschutzkodex mit Bestimmungen zur Anpassung der nationalen Regelung an die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“;

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 7. März 2005, Nr. 82, betreffend den Kodex der digitalen Verwaltung („*Codice dell'amministrazione digitale*“);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, betreffend das Gesetzbuch zur Regelung der Streitkräfte („*Codice dell'ordinamento militare*“);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 6. März 2017, Nr. 40, betreffend die Errichtung und Regelung des allgemeinen Zivildienstes gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 6 („*Istituzione e disciplina del servizio civile universale, a norma dell'articolo 8 della legge 6 giugno 2016, Nr.106*“);

GESTÜTZT AUF das gesetzesvertretende Dekret vom 10. August 2018, Nr. 101, betreffend Bestimmungen zur Anpassung der staatlichen Rechtsvorschriften an die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG („*Disposizioni per l'adeguamento della normativa nazionale alle disposizioni del regolamento (UE) 2016/679 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 27 aprile 2016, relativo alla protezione delle persone fisiche con riguardo al trattamento dei dati personali, nonché alla libera circolazione di tali dati e che abroga la direttiva 95/46/CE*“);

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 25. Juni 2008, Nr. 112, das von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. August 2008, Nr. 133, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, betreffend dringende Bestimmungen für die wirtschaftliche Entwicklung, Vereinfachung, Wettbewerbsfähigkeit, Stabilisierung der öffentlichen Finanzen und den Steuerausgleich, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 9-bis („*Disposizioni urgenti per lo sviluppo economico, la semplificazione, la competitività, la stabilizzazione della finanza pubblica e la perequazione tributaria*“);

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 21. Juni 2013, Nr. 69, mit Änderungen zum Gesetz vom 9. August 2013, Nr. 98, erhoben, betreffend dringende Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft („*Disposizioni urgenti per il rilancio dell'economia*“), insbesondere auf Artikel 73 Absatz 14;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 16. Juli 2020, Nr. 76, das von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. September 2020, Nr. 120, mit Änderungen zum Gesetz erhoben wurde, betreffend dringende Maßnahmen zur digitalen Vereinfachung und Innovation („*Misure urgenti per la semplificazione e l'innovazione digitale*“);

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 30. April 2022, Nr. 36, mit Änderungen zum Gesetz vom 29. Juni 2022, Nr. 79, erhoben, betreffend weitere dringende Maßnahmen zur Umsetzung des staatlichen Aufbau- und Resilienzplans („*Ulteriori misure urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR)*“);

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret vom 24. Februar 2023, Nr. 13, mit Änderungen zum Gesetz vom 21. April 2023, Nr. 41, erhoben, betreffend dringende Maßnahmen zur Umsetzung des staatlichen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) und des staatlichen Plans für ergänzende Investitionen zum PNRR-Plan sowie zur Umsetzung der Kohäsionspolitik und der Gemeinsamen Agrarpolitik („*Disposizioni urgenti per l'attuazione del Piano nazionale di ripresa e resilienza (PNRR) e del Piano nazionale degli investimenti complementari al PNRR (PNC), nonché per l'attuazione delle politiche di coesione e della politica agricola comune*“);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“ und das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli

1976, Nr. 752, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet des Proporz in den staatlichen Ämtern in der Provinz Bozen und der Kenntnis der beiden Sprachen im öffentlichen Dienst“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, betreffend Stempelgebühren-Regelung (*„Disciplina dell'imposta di bollo“*), und Artikel 19 des Gesetzes vom 18. Februar 1999, Nr. 28, betreffend die Befreiung von der Stempelgebühr für originalgetreue Kopien von Urkunden (*„Esenzione dall'imposta di bollo per copie conformi di atti“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol über den Gebrauch der deutschen und der ladinischen Sprache in den Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und in den Gerichtsverfahren“;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, betreffend die Verordnung zu den Vorschriften über die Aufnahme in den öffentlichen Dienst und die Modalitäten für die Durchführung der Wettbewerbe, der gemeinsamen Wettbewerbe und der anderen Formen der Einstellung im öffentlichen Dienst (*„Regolamento recante norme sull'accesso agli impieghi nelle pubbliche amministrazioni e le modalità di svolgimento dei concorsi, dei concorsi unici e delle altre forme di assunzione nei pubblici impieghi“*), und insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, betreffend Vereinheitlichter Text der Bestimmungen über die Verwaltungsunterlagen (Text A) (*„Testo unico delle disposizioni legislative e regolamentari in materia di documentazione amministrativa (Testo A)“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten der Republik vom 17. Dezember 2015, Nr. 207, betreffend die Verordnung über die körperlichen Anforderungen für die Zulassung zu Wettbewerben für die Rekrutierung in die Streitkräfte, die militärischen und zivilen Polizeikräfte und das staatliche Feuerwehrcorps gemäß Gesetz vom 12. Januar 2015, Nr. 2 (*„Regolamento in materia di parametri fisici per l'ammissione ai concorsi per il reclutamento nelle Forze armate, nelle Forze di polizia a ordinamento militare e civile e nel Corpo nazionale dei vigili del fuoco, a norma della legge 12 gennaio 2015, n. 2“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Gesundheitsministers vom 18. Februar 1982, betreffend Bestimmungen zum Gesundheitsschutz im Leistungssport (*„Norme per la tutela sanitaria dell'attività sportiva agonistica“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Gesundheitsministers vom 22. März 2024 betreffend das Verzeichnis der onkologischen Erkrankungen, für die kürzere Fristen gelten als die in Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 193/2023 vorgesehenen Fristen (*„Elenco di patologie oncologiche per le quali si applicano termini inferiori rispetto a quelli previsti dagli articoli 2, comma 1, 3, comma 1, lettera a), e 4, comma 1, della legge Nr.193 del 2023“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Gesundheitsministers vom 5. Juli 2024 betreffend Regelung der Modalitäten und Formen für die Bescheinigung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen im Sinne der Rechtsvorschriften zum Vergessenwerden im Bereich der Onkologie (*„Disciplina delle modalità e delle forme per la certificazione della sussistenza dei requisiti necessari ai fini della normativa sull'oblio oncologico“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Gesundheitsministers vom 28. November 2024 betreffend Änderungen zum Dekret vom 5. Juli 2024, Nr. 109, betreffend Vergessenwerden im Bereich der Onkologie (*„Modifiche al decreto Nr. 109 del 5 luglio 2024, in materia di oblio oncologico“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Finanzministers vom 2. Mai 1986, betreffend Verordnung über die Uniformen der Finanzpolizei – Ausgabe 1986 (*„Regolamento sulle uniformi della Guardia di finanza – ed. 1986“*);

GESTÜTZT AUF das Ministerialdekret vom 23. April 1999, Nr. 142, betreffend die Verordnung zu Vorschriften für die Festlegung der Altersgrenze für die Teilnahme an Wettbewerben des Korps der Finanzpolizei gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127 (*„Regolamento recante norme per l'individuazione dei limiti di età per la partecipazione ai concorsi indetti dal Corpo della guardia di finanza, ai sensi dell'articolo 3, comma 6, della legge 15 maggio 1997, Nr. 127“*);

GESTÜTZT AUF das Ministerialdekret vom 17. Mai 2000, Nr. 155, betreffend die Verordnung zu Vorschriften für die Feststellung der Diensttauglichkeit bei der Finanzpolizei gemäß Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 1999, Nr. 380 (*„Regolamento recante norme per l'accertamento dell'idoneità al servizio nella Guardia di finanza, ai sensi dell'articolo 1, comma 5, della legge 20 ottobre 1999, Nr. 380“*);

GESTÜTZT AUF das Ministerialdekret vom 16. März 2007, betreffend Festlegung der Laureatsklassen (*„Determinazione delle classi delle lauree universitarie“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Ministeriums für Unterricht, Hochschulen, und Forschung vom 22. Oktober 2004, Nr. 270, betreffend Änderung der Verordnung über die Bestimmungen zur didaktischen Autonomie der Hochschulen, genehmigt mit Ministerialdekret vom 3. November 1999, Nr. 509, des Ministers für Universitäten und wissenschaftliche und technologische Forschung (*„Modifiche al regolamento recante norme concernenti l'autonomia didattica degli atenei, approvato con D.M. 3 novembre 1999, Nr. 509 del Ministro dell'università e della ricerca scientifica e tecnologica“*);

GESTÜTZT AUF das Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 24. Oktober 2014, betreffend die Festlegung der Merkmale des öffentlichen Systems zur Verwaltung der digitalen Identität von Bürgern und Unternehmen (SPID) sowie der Fristen und Modalitäten für die Einführung des SPID-Systems durch öffentliche Verwaltungen und Unternehmen (*„Definizione delle caratteristiche del sistema pubblico per la gestione dell'identità digitale di cittadini e imprese (SPID), nonché dei tempi e delle modalità di adozione del sistema SPID da parte delle pubbliche amministrazioni e delle imprese“*);

GESTÜTZT AUF den Beschluss des Generalkommandanten der Finanzpolizei Nr. 188523 vom 25. Juni 2013, betreffend die Modalitäten für die Feststellung der Eignung zum Dienst in der Finanzpolizei für Bewerber zwecks Aufnahme in den Dienst;

GESTÜTZT AUF den Beschluss des Generalkommandanten der Finanzpolizei Nr. 248517 vom 31. August 2015, zur Änderung des genannten Beschlusses Nr. 188523/2013;

GESTÜTZT AUF den Beschluss des Generalkommandanten der Finanzpolizei Nr. 152279 vom 1. Juni 2021, registriert im Zentralamt für Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen am 8. Juni 2021 unter der Nr. 2649, betreffend die Zuweisung spezifischer Zuständigkeiten an die verschiedenen Hierarchieebenen des Korps;

GESTÜTZT AUF das Dekret des Generalkommandanten der Finanzpolizei Nr. 45755 vom 17. Februar 2015, betreffend technische Richtlinien, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 des genannten Ministerialdekrets vom Nr.155/2000, in geltender Fassung, zu erlassen sind;

GESTÜTZT AUF die am 2. Dezember 2025 vom Landeshauptmann der Autonomen Provinz Bozen und dem für Trentino-Südtirol zuständigen Regionalkommandanten der Finanzpolizei unterzeichnete Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Teilnahme zweisprachiger junger Menschen an öffentlichen Wettbewerben der Finanzpolizei für die Rekrutierung von Marescialli-Anwärtern und -Anwärterinnen, Finanzpolizistinnen und -polizisten, die Bewerberinnen und Bewerber mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten sind;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 57373 vom 20. Februar 2026, betreffend die Ausschreibung des öffentlichen Wettbewerbs auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen für die Zulassung von 983 Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärtern zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza“ für das akademische Jahr 2026/2027;

IN ERWÄGUNG DER NOTWENDIGKEIT, für das Jahr 2026 ein Verfahren auszuschreiben, das Bewerberinnen und Bewerbern mit dem genannten Zweisprachigkeitsnachweis vorbehalten ist;

ANGESICHTS DER ZWECKMÄSSIGKEIT, dass zu den Wettbewerbsprüfungen, die auf die schriftliche Vorauswahlprüfung folgen, eine ausreichende Anzahl geeigneter Bewerber und Bewerberinnen zugelassen wird, um eine angemessene und strenge Auswahl sowie die Besetzung der ausgeschriebenen Stellen zu gewährleisten,

B E S C H L I E S S T

DER GENERALKOMMANDANT

Folgendes:

Art. 1

Ausgeschriebene Stellen

1. Für das akademische Jahr 2026/2027 wird ein öffentlicher Wettbewerb auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen ausgeschrieben für die Zulassung von 17 Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärtern zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei. Der Wettbewerb ist Bewerbern und Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten.
2. Der Wettbewerb umfasst:
 - a) (etwaige) schriftliche Vorauswahlprüfung, bestehend aus einem Multiple-Choice-Fragebogen zu Allgemeinwissen;
 - b) schriftliche Prüfung zur Allgemeinbildung;
 - c) Test der körperlichen Leistungsfähigkeit (Fittestest);
 - d) Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit;
 - e) Feststellung der charakterlichen Eignung;
 - f) mündliche Prüfung;
 - g) fakultative Prüfung in einer Fremdsprache;
 - h) Bewertung von Bildungsnachweisen und sonstigen Nachweisen.
3. Die in Absatz 2 Buchstaben a), b) und f) genannten Prüfungen:
 - a) werden von den Bewerberinnen und Bewerbern in der Sprache – Italienisch oder Deutsch – abgelegt, die im Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gewählt wurde;
 - b) finden zusammen mit der unter Buchstabe g) genannten Wettbewerbsprüfung in Einrichtungen in der Region Trentino-Südtirol statt.
4. Das Korps der Finanzpolizei behält sich aufgrund derzeit nicht einschätzbarer und unvorhersehbarer Erfordernisse das Recht vor, diese Ausschreibung zu widerrufen, die Wettbewerbsprüfungen auszusetzen, zu verschieben und zu ändern sowie bis zum Datum der Genehmigung der endgültigen Bewertungsranglisten die Anzahl der Stellen neu festzulegen und die Zulassung der Gewinnerinnen und Gewinner zum Ausbildungskurs auszusetzen, unter anderem auf der Grundlage der vom Leitungsorgan insgesamt genehmigten Einstellungen.

Art. 2

Voraussetzungen und Bedingungen für die Zulassung zum Wettbewerb

1. Am Wettbewerb teilnehmen können:
 - a) Angehörige des Stellenplans für „Sovrintendenti“ sowie des Stellenplans für „Appuntati und Finanziere“, angehende Finanzpolizistinnen und Finanzpolizisten sowie Ergänzungsoffiziere (ufficiali di complemento) oder Offiziere auf Zeit (ufficiali in ferma prefissata) des Korps der Finanzpolizei, die bereits 18 Monate Dienst geleistet haben und:
 - 1) am Stichtag für die Einreichung des Antrags laut Artikel 3 Absatz 1 das 35.

Lebensjahr nicht vollendet haben;

- 2) nachweislich untadeligen Dienst geleistet haben;
 - 3) falls unbefristet im Dienst, nicht als ungeeignet für die Beförderung in einen höheren Dienstgrad erklärt worden sind oder, falls sie als nicht geeignet für einen höheren Dienstgrad erklärt worden sind, später als geeignet beurteilt wurden (giudizio di idoneità) und seit der Erklärung der Nichteignung mindestens zwei Jahre vergangen sind;
 - 4) nicht angeklagt oder verurteilt worden sind oder nicht von einer Strafzumessung gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung für nicht fahrlässige Verbrechen betroffen waren und auch nicht Vorbeugemaßnahmen unterliegen oder unterlagen;
 - 5) gegen die kein Disziplinarverfahren des Korps eingeleitet wurde, das zu einer schwereren Strafe als der Verhängung einer Ausgangsbeschränkung führen könnte, und keine statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen oder Disziplinarverfahren gemäß Artikel 17 der Durchführungs-, Koordinierungs- und Übergangsbestimmungen der Strafprozessordnung (gesetzesvertretendes Dekret vom 28. Juli 1989, Nr. 271) eingeleitet wurden;
 - 6) nicht vom Dienst enthoben wurden oder im Wartestand sind;
 - 7) nicht bereits von Amts wegen bei einem Kurs für Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärter oder einem gleichwertigen Kurs der Finanzpolizei zurückgestellt wurden;
- b) italienische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, auch wenn sie bereits den Streitkräften angehören, die:
- 1) am Stichtag für die Einreichung des Antrags laut Artikel 3 Absatz 1 das 17. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben;
 - 2) wenn sie bei Vorlage des Teilnahmeantrags minderjährig sind, die Einwilligung der Eltern oder des Elternteils, der die alleinige elterliche Verantwortung ausübt, oder des Vormunds/der Vormundin zum freiwilligen Beitritt zur Finanzpolizei haben;
 - 3) die bürgerlichen und politischen Rechte genießen;
 - 4) bei einer öffentlichen Verwaltung nicht abgesetzt, nicht des Amtes enthoben oder für verfallen erklärt wurden, nicht aufgrund eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst bei einer öffentlichen Verwaltung entlassen bzw. von Amts wegen vom vorherigen Dienst bei den Streitkräften und der Polizei entbunden wurden; davon ausgenommen sind für das „contingente ordinario“ (ordentliches Kontingent) die Entbindung wegen Fluguntauglichkeit oder Nichteignung für die Bordgemeinschaft und für das „contingente di mare“ (Seekontingent) die Entbindung wegen Fluguntauglichkeit;
 - 5) als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht zum Zivildienst zugelassen wurden oder auf diesen Status gemäß Artikel 636 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66, verzichtet haben;
 - 6) nicht aus disziplinarischen Gründen oder wegen Nichteignung für das Militärleben aus Akademien, Schulen sowie Ausbildungsstätten der Streitkräfte und der Polizei entlassen wurden;
 - 7) zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eingliederung in das Korps der Finanzpolizei nicht angeklagt sind, nicht verurteilt wurden und keine Strafe gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung für nicht fahrlässige Verbrechen erhalten haben und auch nicht Vorsorgemaßnahmen unterliegen oder unterlagen;
 - 8) sich zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eingliederung in das Korps der

Finanzpolizei nicht in einer Situation befinden, die mit dem Erwerb oder der Beibehaltung des Rechtsstatus eines „Ispettore“ (Inspektors/Inspektorin) der Finanzpolizei unvereinbar ist;

- 9) die Voraussetzungen laut Artikel 26 des Gesetzes vom 1. Februar 1989, Nr. 53, haben. Zu diesem Zweck überprüft das Korps der Finanzpolizei von Amts wegen die tadellose Dienstführung des Bewerbers/der Bewerberin im Hinblick auf die Aufgaben und Befugnisse des zu besetzenden Dienstgrades. Gründe für einen Ausschluss von der Eingliederung sind auch positive Ergebnisse bei diagnostischen Untersuchungen, der Konsum oder Besitz von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen zu nicht therapeutischen Zwecken, wenngleich nur sporadisch, gelegentlich oder in der Vergangenheit;
- 10) nicht bereits von Amts wegen bei einem Kurs für Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärter oder einem gleichwertigen Kurs der Finanzpolizei zurückgestellt wurden.

2. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem über Folgendes verfügen:

- a) ein Abschlusszeugnis einer Oberschule (Reifezeugnis), das zur Einschreibung in die Studiengänge staatlicher oder gesetzlich anerkannter Hochschulen berechtigt.
Teilnahmeberechtigt sind auch jene Personen, die zwar am Stichtag für die Einreichung der Anträge noch nicht über das erforderliche Abschlusszeugnis verfügen, es jedoch im Schuljahr 2025/2026 erwerben werden.
- b) die Bescheinigung laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, bezogen auf das Abschlusszeugnis einer Oberschule oder einen höheren Bildungsabschluss.

3. Sofern nichts anderes angegeben ist, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen am Stichtag für die Einreichung der Teilnahmeanträge laut Artikel 3 Absatz 1 und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Eingliederung erfüllen; ist dies nicht der Fall, werden sie vom Wettbewerb ausgeschlossen.

4. Nachstehende Amtsträger sind zuständig für die Beurteilung der untadeligen Dienstausbübung (giudizio di meritevolezza) gemäß Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2), auf der Grundlage der Anforderungen laut Artikel 10 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 12. Mai 1995, Nr. 199:

- a) Stabschef des Interregionalen Kommandos (oder eine gleichgestellte Stelle) für das diesem Kommando unterstellte Personal;
- b) Regionalkommandant (oder eine gleichgestellte Stelle) für das diesem Kommando und den abhängigen Abteilungen unterstellte Personal;
- c) Untergeordneter Stabschef und Abteilungsleiter des Generalkommandos für das Personal ihrer jeweiligen Organisationseinheiten. Für das Personal der Organisationseinheiten des Generalkommandos, die direkt mit dem Generalkommandanten, dem Vize- und dem Stabschef zusammenarbeiten, wird die Beurteilung von den jeweiligen Leitern der Organisationseinheiten abgegeben;
- d) Kommandant des Hauptquartiers, Kommandant des nationalen Verwaltungs- und Informationszentrums, Kommandant des Logistikzentrums, Kommandant der Abteilung Technik, Logistik und Verwaltung der Ausbildungseinrichtungen, Kommandant der Abteilung Technik, Logistik und Verwaltung der Spezialeinheiten, Kommandant des Seekontingents und Kommandant des Luftfahrtzentrums für das unterstellte Personal.

5. Die Bestimmungen bezüglich der Altersgrenzen für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben werden nicht angewandt.

6. Bis zur Überprüfung des Vorliegens der vorgeschriebenen Anforderungen werden die Bewerberinnen und Bewerber, deren Anträge als korrekt und fristgerecht eingereicht

gelten, unter Vorbehalt sowohl zum Wettbewerbsverfahren als auch zur Ausbildung zugelassen, sofern sie als geeignet befunden und als Gewinnerinnen bzw. Gewinner des Verfahrens hervorgehen. Der Vorbehalt wird mit einer Maßnahme der Unterkommission zur Feststellung der Voraussetzungen laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) aufgehoben.

7. Sollte nach Aufhebung des genannten Vorbehalts festgestellt werden, dass eine Person zu den in den vorstehenden Absätzen genannten Stichtagen nicht über eine der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt, wird diese Person vom Wettbewerb ausgeschlossen, muss die Ausbildung abbrechen, verliert den eventuell bereits erworbenen Dienstgrad und wird vom Dienst entbunden [nur im Fall von Bewerberinnen und Bewerbern laut Absatz 1 Buchstabe b)].

Art. 3

Teilnahmeantrag

1. Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb wird ausschließlich über das elektronische Verfahren ausgefüllt und eingereicht, das auf dem Portal der Finanzpolizei unter <https://concorsi.gdf.gov.it> verfügbar ist; dabei sind die Anweisungen des automatisierten Systems zu befolgen. Der Antrag muss bis spätestens 12:00 Uhr des dreißigsten Tages nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung über das genannte Portal eingereicht werden.
2. Für die Einreichung des Antrags auf Teilnahme am Wettbewerb müssen die Bewerberinnen und Bewerber über eines der folgenden Authentifizierungsmittel verfügen:
 - a) SPID (öffentliches System der digitalen Identität). Die Anleitung zur Beantragung der SPID-Zugangsdaten ist auf der offiziellen Website der Agentur für das digitale Italien (AgID) unter www.spid.gov.it verfügbar.
 - b) Digitales Identifizierungssystem „Entra con CIE“ (CIE-Anmeldung) unter Verwendung des von der Wohnsitzgemeinde ausgestellten elektronischen Personalausweises („CIE – carta di identità elettronica“). Informationen darüber, wie sie sich mit ihrem CIE bei freigeschalteten Online-Diensten authentifizieren können, erhalten Bewerbende auf der Website www.cartaidentita.interno.gov.it.

Nach erfolgter Registrierung auf dem Portal können die Bewerberinnen und Bewerber das Formular des Teilnahmeantrags ausfüllen, das im persönlichen Bereich (area personale) zugänglich ist, und es gemäß dem entsprechenden automatisierten Verfahren einreichen.

3. Minderjährige Bewerberinnen und Bewerber müssen zudem:
 - a) falls sie das öffentliche System der digitalen Identität (SPID) nutzen, von einer Person entsprechend ermächtigt werden, die die elterliche Verantwortung ausübt (erziehungsberechtigte Person) und die Ausstellung des SPID für sie beantragt;
 - b) über eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) verfügen, die von einer erziehungsberechtigten Person genutzt wird;
 - c) nachdem sie den Antrag fertig ausgefüllt haben, die Zustimmungserklärung zum Beitritt sowie die Ermächtigung zur Durchführung klinischer und instrumenteller Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen Tauglichkeit und der charakterlichen Eignung im PDF-Format lokal abspeichern, ausdrucken und von beiden Elternteilen oder dem/der alleinigen Erziehungsberechtigten oder, falls keine vorhanden sind, dem Vormund/der Vormundin – bei sonstiger Nichtigkeit – eigenhändig unterzeichnen lassen, einscannen und im Portal über die Upload-Funktion hinaufladen, zusammen mit dem beidseitigen Scan der gültigen Erkennungsausweise/des gültigen Erkennungsausweises der unterzeichnenden

Personen/Person.

4. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen, wenn dies bei den einzelnen Wettbewerbsprüfungen verlangt wird, die Identifikationsnummer des Antrags (ID istanza) vorlegen; diese ist über die Funktion „visualizza istanza“ (Antrag anzeigen) im persönlichen Bereich des Portals abrufbar und wurde an die zertifizierte E-Mail-Adresse gesendet; oder sie müssen den entsprechenden QR-Code digital oder gedruckt vorweisen, der in der mobilen App „GdF Concorsi“ und auf dem Antrag ersichtlich ist.
5. Sollten am Stichtag für die Einreichung des Teilnahmeantrags Störungen des IT-Systems auftreten, die von der Verwaltung der Finanzpolizei bestätigt werden, gilt der von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Verwendung des in Anlage 1 enthaltenen Vordrucks eingereichte Antrag dennoch als gültig, sofern er vollständig eigenhändig unterzeichnet ist und zusammen mit einem beidseitigen Scan eines gültigen Erkennungsausweises an die zertifizierte E-Mail-Adresse *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it* übermittelt wird, und zwar bis spätestens 18:00 Uhr des dreißigsten Tages nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Ausschreibung auf dem in Absatz 1 genannten Portal.

Wird der Antrag von einer minderjährigen Person gestellt, muss der Vordruck von dieser unterzeichnet werden und – damit er gültig ist – von beiden Elternteilen oder dem/der alleinigen Erziehungsberechtigten oder, falls keine vorhanden sind, dem Vormund/der Vormundin, um die Zustimmung zum Beitritt sowie die Ermächtigung zur Durchführung klinischer und instrumenteller Untersuchungen zur Feststellung der körperlichen Tauglichkeit und der charakterlichen Eignung zu erteilen. In diesem Fall ist dem Antrag auch ein beidseitiger Scan eines gültigen Erkennungsausweises der erziehungsberechtigten Person beizulegen.

6. Angehörige des Korps der Finanzpolizei im Dienst, die einen Antrag auf Teilnahme stellen, teilen dies schriftlich der Abteilung mit, der sie dienstrechtlich direkt unterstehen. Angehörige des Generalkommandos richten die schriftliche Mitteilung an das Hauptquartier.

Angehörige der Finanzpolizei, die einer Abteilung der Gerichtspolizei bei einer Staatsanwaltschaft zugewiesen sind, müssen auch die Gerichtsbehörde, der sie funktional unterstehen, unverzüglich über die Teilnahme am Wettbewerb informieren. Die Gerichtsbehörde ist zudem über die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer 8) zu informieren. Über die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht ist die Abteilung, der sie dienstrechtlich direkt unterstehen, in einer entsprechenden Erklärung zu informieren.

7. Teilnahmeanträge, die über das Portal „<https://concorsi.gdf.gov.it>“ oder gemäß den Modalitäten laut Absatz 5 eingereicht werden, können nur innerhalb der Fristen laut den Absätzen 1 oder 5 geändert werden.

Betrifft die Berichtigung die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Daten, muss vor der jeweiligen Änderung des Antrags eine entsprechende Änderung im Abschnitt „Benutzerprofil“ des persönlichen Bereichs vorgenommen werden.

8. Nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 5 genannten Fristen wird bei etwaigen Änderungen wie folgt vorgegangen:
 - a) Änderungen des Wohnsitzes, der Telefonnummer oder der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC) müssen die Bewerberinnen und Bewerber selbst vornehmen, indem sie auf ihren persönlichen Bereich (area personale) – Abschnitt Benutzerprofil (Profilo Utente) auf dem Portal unter folgender Adresse zugreifen: <https://concorsi.gdf.gov.it>;
 - b) Abteilungswechsel und Änderungen des Dienstgrades müssen von den Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits dem Korps angehören, an folgende zertifizierte E-Mail-Adresse mitgeteilt werden: *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it*.

Art. 4

Pflichtangaben im Antrag

1. Bei Einreichung des Teilnahmeantrags für den Wettbewerb gilt für Bewerberinnen und Bewerber Folgendes:

a) Sie sind verpflichtet, die Richtigkeit nachstehender Angaben zu überprüfen:

- 1) Wohnort, Telefonnummer und zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC). Bei Abweichungen muss die jeweilige Änderung im persönlichen Bereich (area personale) im Abschnitt Benutzerprofil (Profilo Utente) vorgenommen werden.
- 2) Korpsangehörige überprüfen Dienstgrad, Matrikelnummer und Abteilung, der sie angehören. Bei Abweichungen ist für die entsprechende Berichtigung zu sorgen.

b) Anzugeben bzw. zu erklären sind:

- 1) Personenstand und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder;
- 2) Bildungsabschluss samt Datum und Schule, an der er erworben wurde.

Wer am Stichtag für die Einreichung der Anträge noch nicht über den erforderlichen Bildungsabschluss (Reifezeugnis) verfügt, diesen jedoch im Schuljahr 2025/2026 erwerben wird, muss die Schule angeben, an welcher der Abschluss erworben wird, und die entsprechende Adresse.

- 3) die erworbene Bescheinigung laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, sowie die entsprechende Niveaustufe und das Datum des Erwerbs. Die Bescheinigung ist dem Teilnahmeantrag beizufügen;
- 4) die Erfüllung der von Artikel 2 dieser Ausschreibung vorgesehenen Voraussetzungen;
- 5) für Angehörige der Streitkräfte: Dienstgrad und zuständige Dienststelle;
- 6) das etwaige Vorliegen eines oder mehrerer Bildungsnachweise oder sonstiger Nachweise (sog. Vorzugstitel), die Anrecht auf Zusatzpunkte und/oder Vorrang geben, wie in den Artikeln 21 und 22 dieser Ausschreibung näher beschrieben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Bewerbenden ist, gemäß den in Artikel 6 Absatz 4 angegebenen Modalitäten und Fristen die Unterlagen, Bescheinigungen oder – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – Ersatzerklärungen einzureichen oder zu übermitteln, die das Vorliegen genannter Nachweise belegen;
- 7) sich bewusst zu sein, dass sie bei Zulassung zum Ausbildungskurs für Marescialli-Anwärter und -Anwärterinnen von der Verwaltung in einen vom Korps festgelegten Studiengang eingeschrieben werden. Sie dürfen sich also nicht in einer Situation befinden, die mit der Immatrikulation an einer Hochschule unvereinbar ist;
- 8) sich darüber im Klaren zu sein, dass sie/er als Gewinnerin bzw. Gewinner des Wettbewerbs:
 - zu einem Ausbildungskurs mit einer Dauer von mindestens zwei akademischen Jahren an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei mit Sitz in L'Aquila entsandt wird;
 - nach Abschluss der Ausbildung in Kommandos und/oder Dienststellen in der Provinz Bozen bzw. in der Provinz Trient mit regionaler Zuständigkeit eingesetzt wird;
- 9) die Sprache (Deutsch oder Italienisch), in der sie/er die schriftlichen und

mündlichen Prüfungen ablegen wird, im Sinne von Artikel 20 des genannten Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752.

- c) Sie können beantragen, zusätzlich folgende fakultative Prüfungen abzulegen:
 - 1) Sprachprüfung in einer der folgenden Fremdsprachen: Englisch, Französisch, oder Spanisch;
 - 2) Test der körperlichen Leistungsfähigkeit (Fittestest) nach Wahl: 100-Meter-Lauf oder 25 m Freistilschwimmen.
- 2. Im Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb erklären die Bewerberinnen und Bewerber außerdem, dass sie die Bestimmungen der Ausschreibung kennen, insbesondere die Artikel 11, 12, 13 und 22, die unter anderem Folgendes betreffen: den Zeitplan für die schriftliche Vorauswahlprüfung und die schriftliche Prüfung zur Allgemeinbildung, die Verfahren für die Bekanntgabe der entsprechenden Ergebnisse und für die Einladung zu den nachfolgenden Prüfungen sowie die Modalitäten der Bekanntgabe der endgültigen Bewertungsrangliste.
- 3. Der Teilnahmeantrag gilt als Eigenbescheinigung; wer ihn unterzeichnet, bestätigt unter anderem Folgendes:
 - a) die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten laut Artikel 28 der Wettbewerbsausschreibung im Sinne der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung);
 - b) sich bewusst zu sein, dass im Falle unwahrer Erklärungen, die von der Verwaltung bei Kontrollen, auch Stichprobenkontrollen, gemäß Artikel 71 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, festgestellt werden, die im Strafgesetzbuch und in den einschlägigen Sondergesetzen vorgesehenen Strafen verhängt werden und jede Vergünstigung verfällt, die sich aus der auf Grundlage der nicht wahrheitsgemäßen Erklärungen erlassenen Maßnahme ergibt.

Art. 5

Gründe für die Archivierung von Anträgen

- 1. Nach Ablauf der in Artikel 3 Absätze 1 bzw. 5 genannten Fristen für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme am Wettbewerb werden die Anträge mit Maßnahme des Kommandanten des „Centro di Reclutamento della Guardia di Finanza“ (Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei – in der Folge „Rekrutierungszentrum“) in folgenden Fällen archiviert:
 - a) wenn sie zwar elektronisch oder auf dem Vordruck in Anlage 1 ausgefüllt und ordnungsgemäß unterzeichnet sind, jedoch:
 - 1) nach der Einreichungsfrist eintreffen;
 - 2) nicht über die zulässigen Einreichungswege eintreffen;
 - 3) ohne dass die dafür erforderlichen Bedingungen vorliegen, bei der zertifizierten E-Mail-Adresse *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it* einlangen. Maßgeblich ist dabei das Datum auf der Empfangsbestätigung (*ricevuta di avvenuta accettazione*), sofern eine Zustellungsbestätigung (*ricevuta di avvenuta consegna*) vorliegt;
 - b) wenn sie, obwohl eine Unterschrift vorgesehen ist, nicht vom Bewerber oder der Bewerberin unterzeichnet sind oder, im Falle von Minderjährigen, nicht mit der in Artikel 3 genannten Zustimmungserklärung versehen sind, die ordnungsgemäß unterzeichnet ist von beiden Elternteilen oder von dem/der alleinigen Erziehungsberechtigten oder, falls keine vorhanden sind, vom Vormund/von der Vormundin, und/oder nicht mit dem beidseitigen Scan eines gültigen Erkennungsausweises/der gültigen Erkennungsausweise versehen sind.

2. Die Archivierungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden den Betroffenen zugestellt, die wie folgt Beschwerde bzw. Rekurs dagegen einlegen können:
 - a) Aufsichtsbeschwerde beim „Generale Ispettore per gli Istituti di Istruzione della Guardia di finanza“ (Generalinspektor für die Bildungseinrichtungen der Finanzpolizei) innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung oder der Mitteilung des angefochtenen Aktes oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen vollständige Kenntnis des Aktes erlangt haben, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199;
 - b) Rekurs an das zuständige regionale Verwaltungsgericht, für Klagen im Erkenntnisverfahren gemäß Artikel 29 und folgende der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104, innerhalb der angeführten Fristen.

Art. 6

Unterlagen

1. Für Angehörige der Finanzpolizei:
 - a) muss die erforderliche dienstliche Beurteilung („documentazione caratteristica“):
 - 1) zum Ablauf der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Frist für die Einreichung des Teilnahmeantrags für alle Angehörigen abgeschlossen sein;
 - 2) zwingend innerhalb von 30 Tagen abgefasst sein und innerhalb von 40 Tagen ab Eintritt des Grundes für die Erstellung der Beurteilung überprüft und von der bewerteten Person zur Bestätigung der Kenntnisnahme unterzeichnet sein;
 - b) beantragt das Rekrutierungszentrum die Beurteilung der untadeligen Dienstausbildung (giudizio di meritevolezza) laut Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 2) mit Bezug auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Frist laut Artikel 3 Absatz 1;
 - c) melden die Kommandos der zweiten Ebene (Comandi di secondo livello) dem Rekrutierungszentrum umgehend etwaige Umstände, die dazu führen könnten, dass die Bewerberinnen und Bewerber eine der in Artikel 2 vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
2. Die für das Verfahren relevanten Daten aus den „atti matricolari“ (Personalakten) entnimmt die zuständige Unterkommission direkt dem „Documento Unico Matricolare – D.U.M.“ (einheitlicher Karrierebogen – in der Folge „DUM“). Zu diesem Zweck müssen die Außenstellen des neuen „servizio matricolare“ (Personalverwaltungsdienst) der Finanzpolizei laut Anlage 2 zu den entsprechenden Durchführungsbestimmungen, genehmigt mit Beschluss des Generalkommandanten Nr. 225632 vom 20. Juli 2016, in geltender Fassung, Folgendes tun:
 - a) eine der erforderlichen dienstlichen Beurteilungen (documenti caratteristici) verfassen oder verfassen lassen, die als Datum den Stichtag für die Einreichung des Teilnahmeantrags trägt;
 - b) den „DUM“ der am Verfahren interessierten Angehörigen der Finanzpolizei bis zum genannten Stichtag auf den neuesten Stand bringen;
 - c) die einzelnen „DUM“ unbedingt innerhalb der vom Rekrutierungszentrum mitgeteilten Fristen gemäß den im Rundschreiben des Comando Generale, I Reparto, Nr. 225647/102 vom 20. Juli 2016 festgelegten Modalitäten abgleichen;
 - d) veranlassen, dass die am Verfahren Interessierten eine entsprechende Vollständigkeitserklärung gemäß Artikel 10 der Durchführungsbestimmungen zum „Nuovo servizio matricolare del Corpo della Guardia di Finanza“ unterzeichnen;
 - e) über das Rekrutierungszentrum der zuständigen Unterkommission mitteilen, dass

die Daten des „DUM“ aktualisiert wurden, damit diese direkt aus der IT-Anwendung abgerufen werden können.

3. Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bei der Finanzpolizei Dienst leisten und die schriftliche Prüfung zur Allgemeinbildung laut Artikel 12 bestanden haben, fordert das Rekrutierungszentrum über die gebietsmäßig zuständigen Abteilungen des Korps folgende Unterlagen an, um zu überprüfen, ob die in Artikel 2 genannten Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a) für Militärangehörige oder Bedienstete der öffentlichen Verwaltung: Bericht über den geleisteten Dienst, der von den Vorgesetzten zu erstellen und entsprechend einzutragen ist, die für die Abfassung der dienstlichen Beurteilungen zuständig sind;
 - b) für Militärangehörige: Kopie des „libretto personale“ (Stammdaten) und der Dienstbescheinigung (stato di servizio) (oder der „cartella personale“ – Personalakte) und des „foglio matricolare“ (Matrikelkartei); für Beamtinnen und Beamte der öffentlichen Verwaltung: vollständige Kopie der Personalakte;
 - c) Strafregistrauszug und Bescheinigung über anhängige Verfahren.
4. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Test der körperlichen Leistungsfähigkeit laut Artikel 14 zugelassen sind, müssen zum Test die Unterlagen auf stempelfreiem Papier oder, in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, die Ersatzerklärungen betreffend das Vorliegen von Bildungsnachweisen oder sonstigen Nachweisen mitbringen, die das Anrecht auf Zusatzpunkte und/oder Vorrang belegen, wie in den Artikeln 21 bzw. 22 angeführt, auch wenn sie nicht im Teilnahmeantrag angegeben wurden, sofern sie am Stichtag für die Einreichung des Antrags vorliegen. Alternativ können die genannten Unterlagen bis zum Tag, an dem der Test stattfindet, an die zertifizierte E-Mail-Adresse *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it* gesendet werden. In diesem Fall ist das auf der Empfangsbestätigung angegebene Datum maßgeblich, sofern eine Zustellungsbestätigung vorliegt.

Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin die Unterlagen zum Beleg der Bildungsnachweise oder sonstigen Nachweise, die Anrecht auf Zusatzpunkte und/oder Vorrang geben, nicht fristgemäß eingereicht, werden die Unterlagen dennoch berücksichtigt, sofern er bzw. sie im Teilnahmeantrag angegeben hat oder schriftlich bis zum Tag, an dem der körperlichen Leistungsfähigkeit tatsächlich absolviert wird, mitgeteilt hat, bei welcher öffentlichen Verwaltung die Unterlagen vorliegen.

Nicht berücksichtigt werden Bildungsnachweise und sonstige Nachweise, für welche die zuständige Unterkommission über unzureichende Informationen für die Zuweisung von Zusatzpunkten und/oder des Vorrangs verfügt oder die nach Teilnahme am genannten Test vorgelegt wurden.
5. Bewerberinnen und Bewerber, die im Schuljahr 2025/2026 das Reifezeugnis erwerben, müssen gemäß den Modalitäten und Fristen, die das Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei bekanntgibt, geeignete Unterlagen vorlegen, die den Besitz des genannten Bildungsabschlusses bestätigen, oder eine Ersatzerklärung, verfasst gemäß dem Muster in Anlage 2.
6. Unvollständige Unterlagen oder Unterlagen mit heilbaren Mängeln werden an die Betroffenen zurückgesandt, damit diese sie innerhalb der folgenden dreißig Tage vervollständigen können.
7. Unbeschadet der Anwendung der gesetzlich vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen führt eine unwahre Erklärung über den Besitz genannter Nachweise zu jedem Zeitpunkt zum Verlust der Vergünstigungen, die sich gegebenenfalls aus der Maßnahme ergeben, die auf der Grundlage der nicht wahrheitsgemäßen Erklärung erlassen wurde.

Art. 7

Bewertungskommission

1. Den Vorsitz der Bewertungskommission, die mit Beschluss des Vizekommandanten der Finanzpolizei ernannt wird, führt ein General des Korps; die Kommission gliedert sich in nachstehende Unterkommissionen, die jeweils von einem Offizier der Finanzpolizei mindestens im Rang eines Oberst (Colonnello) geleitet werden:
 - a) Unterkommission für die Feststellung der für die Zulassung zum Wettbewerb vorgeschriebenen Voraussetzungen, bestehend aus drei Offizieren der Finanzpolizei (Mitglieder);
 - b) Unterkommission für die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Prüfung der Bildungsnachweise und sonstigen Nachweise und die Erstellung der endgültigen Bewertungsranglisten, bestehend aus mindestens zwei Offizieren der Finanzpolizei, wovon einer über qualifizierte Deutschkenntnisse oder über die Bescheinigung laut Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, bezogen auf das Abschlusszeugnis einer Oberschule oder einen höheren Bildungsabschluss, verfügt, sowie aus mindestens zwei Fachleuten oder Lehrkräften in den Prüfungsfächern, die an öffentlichen Schulen unterrichten oder seit maximal drei Jahren ab dem Datum der Ernennung der Kommission im Ruhestand sind (Mitglieder);
 - c) Unterkommission für die Bewertung der Leistungen des Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit, bestehend aus vier Offizieren der Finanzpolizei (Mitglieder);
 - d) Unterkommission für die ärztliche Erstuntersuchung (visita medica di primo accertamento), bestehend aus einem Offizier der Finanzpolizei und drei Sanitätsoffizieren (ufficiali medici) (Mitglieder);
 - e) Unterkommission für die ärztliche Nachuntersuchung (visita medica di revisione) der Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Erstuntersuchung als untauglich eingestuft wurden, bestehend aus zwei Offizieren der Finanzpolizei und zwei Sanitätsoffizieren (einer davon muss einen höheren Dienstgrad als die Ärzte der vorgenannten Unterkommission haben oder – bei gleichem Dienstgrad – ein höheres Dienstalter aufweisen) (Mitglieder);
 - f) Unterkommission für die Feststellung der charakterlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den vorbehaltlosen Dienst im Korps als Inspektorinnen und Inspektoren im unbefristeten Dienst, bestehend aus einem Offizier (Schriftführer) und mindestens vier Offizieren der Finanzpolizei als Sachverständige (Mitglieder).
2. Die Offiziere der Finanzpolizei müssen im Dienst sein.
3. Für die Durchführung der fakultativen Fremdsprachenprüfungen wird die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Unterkommission durch Lehrkräfte der von den Bewerbern und Bewerberinnen gewählten Fremdsprache ergänzt, die an öffentlichen Schulen unterrichten oder seit maximal drei Jahren ab dem Datum der Ernennung der Kommission im Ruhestand sind, oder durch Offiziere der Finanzpolizei, die über qualifizierte Kenntnisse in der jeweiligen Sprache verfügen.
4. Zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben können die Unterkommissionen auf Folgendes Personal zurückgreifen:
 - a) Aufsichtspersonal, das vom Inspektorat für die Ausbildungseinrichtungen ausgewählt wird;

- 17
- b) Fachpersonen oder Lehrkräfte, einschließlich der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten;
 - c) Fachpersonal und technisches Personal.
5. Die Unterkommission laut Absatz 1 Buchstabe f) kann für die Feststellung der charakterlichen Eignung auch Psychologinnen und Psychologen hinzuziehen.

Art. 8

Aufgaben der Unterkommissionen

1. Jede der in Artikel 7 genannten Unterkommissionen legt vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Niederschrift die Bewertungskriterien fest, die unter Beachtung der Bestimmungen dieser Ausschreibung und der geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten sind.
2. Die Unterkommissionen laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben d) und e) füllen für jede Bewerberin/jeden Bewerber eine Niederschrift aus, die von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichnet wird.
3. Die von den Unterkommissionen ausgefüllten Unterlagen werden vom Vorsitzenden der Bewertungskommission geprüft und gegengezeichnet.

Art. 9

Ausschluss vom Wettbewerb

1. Mit begründeter Entscheidung des Leiters des „I Reparto del Comando Generale della Guardia di Finanza“ kann jederzeit der Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern verfügt werden, die die Voraussetzungen gemäß dieser Ausschreibung nicht erfüllen.

Im Falle eines Ausschlusses werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Rangliste angeführt sind, aus dieser gestrichen und verlieren den Anspruch auf Ernennung, selbst wenn sie den Wettbewerb gewonnen haben.

2. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) erarbeitet die Vorschläge für den Ausschluss von Bewerberinnen und Bewerbern.
3. Betroffene können gegen die Ausschlussmaßnahmen gemäß diesem Artikel wie folgt Beschwerde bzw. Rekurs einlegen:
 - a) Aufsichtsbeschwerde beim „Capo di Stato Maggiore del Comando Generale della Guardia di finanza“ (Stabschef des Generalkommandos der Finanzpolizei) innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung oder der Mitteilung des angefochtenen Aktes oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen vollständige Kenntnis des Aktes erlangt haben, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199;
 - b) Rekurs an das zuständige regionale Verwaltungsgericht, für Klagen im Erkenntnisverfahren gemäß Artikel 29 und folgende der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104, innerhalb der angeführten Fristen.
4. Ausgeschlossen werden zudem Bewerberinnen und Bewerber, die einen schriftlichen Antrag auf Verzicht auf die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren einreichen, der unterzeichnet und an die zertifizierte E-Mail-Adresse *concorsoAMbilingui@pec.gdf.it* gesendet wird. Der Verzicht ist ab dem Datum unwiderruflich, an dem die vom Kommandanten des Rekrutierungszentrums unterzeichnete Maßnahme, mit der dem

18

Antrag stattgegeben wurde, der betroffenen Person zugestellt wird.

Betroffene können gegen diese Maßnahme Beschwerde einlegen, gemäß den Modalitäten laut Artikel 5 letzter Absatz.

Art. 10

Erkennungsausweis

1. Bei jeder ärztlichen Untersuchung oder Prüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber ihren gültigen Personalausweis oder einen sonstigen gültigen, von einer staatlichen Behörde ausgestellten Erkennungsausweis vorlegen.

Art. 11

Termin und Ablauf der schriftlichen Vorauswahlprüfung

1. Die Bewerberinnen und Bewerber, die den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb ordnungsgemäß eingereicht und keine Mitteilung über einen Ausschluss erhalten haben, legen ab 8. September 2026 eine etwaige schriftliche Vorauswahlprüfung ab; diese besteht aus einem Fragebogen mit 100 Multiple-Choice-Fragen, davon:
 - a) 35 Fragen zur Ermittlung der logisch-mathematischen Fähigkeiten;
 - b) 25 Fragen zur Ermittlung der sprachlichen Fähigkeiten sowie der Kenntnisse über Rechtschreibung, Grammatik und Syntax der italienischen oder der deutschen Sprache, je nach Wahl, die im Teilnahmeantrag getroffen wurde;
 - c) 20 Fragen zu Themen aus den Fächern Geschichte und Bürgerkunde (jeweils 10 pro Fach);
 - d) 20 Fragen zur Ermittlung der Englisch- und Informatikkenntnisse (jeweils 10 pro Fach).
2. Prüfungsort, Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1, Zeitplan und Details zum Ablauf der oben genannten Prüfung sowie eventuell zu beachtende Vorschriften und allfällige Änderungen werden ab dem Tag (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) nach Verfall der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Frist durch Bekanntmachung auf dem Internetportal <https://concorsi.gdf.gov.it> sowie beim „Ufficio Centrale Relazioni con il Pubblico e Comunicazione Interna della Guardia di finanza, Viale XXI Aprile n. 51, Roma“ (gebührenfreie Rufnummer: 800669666) mitgeteilt.
3. Die schriftliche Vorauswahlprüfung findet nicht statt, wenn nicht mehr als 1.000 Teilnahmeanträge ordnungsgemäß eingereicht werden. Dies wird in der Bekanntmachung laut Absatz 2 mitgeteilt.
4. Das in vorstehenden Absätzen Festgelegte gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber.
5. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen zur schriftlichen Vorauswahlprüfung einen Kugelschreiber mit schwarzer Tinte mitbringen.
6. Im Prüfungsraum sind keine Wörterbücher, auch nicht Wörterbücher der Synonyme und Antonyme, Taschenrechner, Notizen oder andere Unterlagen gestattet. Telefone, Funkgeräte oder sonstige Kommunikationsgeräte müssen zwingend ausgeschaltet sein.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird von der Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) ausgeschlossen.
7. Die Datenbank mit den Aufgaben, die den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Prüfung gestellt werden, wird nicht veröffentlicht. Die Aufgaben zu den in Absatz 1

Buchstaben c) und d) genannten Fächern beziehen sich auf die in Anlage 3 angeführten Themen.

Auf dem Internetportal <https://concorsi.gdf.gov.it> werden im Bereich „Concorsi“ (Wettwerbe) zwei Musterfragebögen mit Fragen bzw. Aufgaben bereitgestellt, die nicht im Rahmen der Prüfung gestellt werden.

8. Damit die Bewerberinnen und Bewerber den Prüfungsort reibungslos erreichen können, werden auf genanntem Portal zweckdienliche Informationen veröffentlicht.
9. Die in Artikel 7 Absatz 1) Buchstabe b) genannte Unterkommission:
 - a) führt die Tests durch;
 - b) wertet diese aus und weist jeder Bewerberin/jedem Bewerber eine Note zwischen null und zehn zu; diese entspricht der Umrechnung der beim Test erzielten Punktzahl und wird auf die zweite Dezimalstelle gerundet.
10. Bewerberinnen und Bewerber, welche die ersten 170 Plätze der entsprechenden Rangliste belegen, haben die schriftliche Vorauswahlprüfung bestanden und sind zur Prüfung laut Artikel 12 zugelassen.
 Zugelassen werden außerdem Bewerberinnen und Bewerber, die dieselbe Punktzahl erzielen wie die Person, die in der oben genannten Rangliste den letzten Platz belegt, der zur Zulassung berechtigt. Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden ausgeschlossen.
11. Das Ergebnis der genannten Prüfung wird frühestens 3 Tage (Samstage, Sonn- und Feiertage ausgenommen) nach dem letzten Prüfungstermin durch Bekanntmachung auf dem Internetportal <https://concorsi.gdf.gov.it> oder beim „Ufficio Centrale Relazioni con il Pubblico e Comunicazione Interna della Guardia di finanza, Viale XXI Aprile n. 51, Roma“ (gebührenfreie Rufnummer: 800669666) mitgeteilt.
 Die Bekanntmachung gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber. Ab Veröffentlichung der Bekanntmachung laufen die Fristen für die in Absatz 12 genannten Schritte.
12. Betroffene können gegen die Ausschlüsse gemäß diesem Artikel wie folgt Rekurs bzw. Beschwerde einlegen:
 - a) Rekurs an das zuständige regionale Verwaltungsgericht, für Klagen im Erkenntnisverfahren gemäß Artikel 29 und folgende der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104, innerhalb der angeführten Fristen;
 - b) außerordentliche Beschwerde gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199, innerhalb von 120 Tagen ab dem Datum der Zustellung oder der Mitteilung des angefochtenen Aktes oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen vollständige Kenntnis des Aktes erlangt haben.

Art. 12

Termin und Ablauf der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung

1. Wer zur schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung zugelassen ist, muss sich – ohne auf eine entsprechende Einladung zu warten – am 22. September 2026 um 08:00 Uhr am Prüfungsort einfinden, der gemäß Artikel 11 Absatz 11 durch Bekanntmachung mitgeteilt wird; diese gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber.

2. Auch etwaige Änderungen des Prüfungstermins werden mit einer der Bekanntmachungen gemäß Artikel 11 Absätze 2 bzw. 11 mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber.

3. Die sechsstündige schriftliche Prüfung sieht für alle Bewerberinnen und Bewerber das Verfassen eines auf die Lehrpläne der Oberschulen abgestimmten Aufsatzes in deutscher oder italienischer Sprache vor, je nach Wahl, die im Teilnahmeantrag getroffen wurde.
4. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) und die Bewerberinnen und Bewerber haben die Pflicht, die Vorschriften laut den Artikeln 11, 12, 13 und 15 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, in geltender Fassung, einzuhalten, soweit anwendbar.
5. Während der schriftlichen Prüfung:
 - a) dürfen ein italienisches oder deutsches Wörterbuch und ein Wörterbuch der Synonyme und Antonyme verwendet werden. Diese Hilfsmittel dürfen weder kommentiert noch mit Anmerkungen versehen oder fotokopiert sein;
 - b) müssen Telefone, Funkgeräte oder sonstige Kommunikationsgeräte zwingend ausgeschaltet sein.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird von der Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) ausgeschlossen.

Art. 13

Bewertung der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung

1. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Unterkommission bewertet die schriftlichen Arbeiten der Bewerberinnen und Bewerber und vergibt für jede Arbeit Punkte auf einer Skala von null bis zwanzig, gerundet auf die zweite Dezimalstelle.
Die von jeder Bewerberin/jedem Bewerber erzielte Punktzahl ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern vergebenen Punkte, geteilt durch die Anzahl der Prüfer.
2. Wer mindestens zehn von zwanzig Punkten erzielt, erhält die Eignung. Nicht geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
3. Betroffene können gegen diesen Ausschluss Beschwerde einlegen, gemäß den Modalitäten laut Artikel 11 letzter Absatz.
4. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird einen Tag nach Abschluss der Korrekturen (Samstage, Sonn- und Feiertage ausgenommen) und auf jeden Fall bis zum 28. September 2026 durch Bekanntmachung auf dem Internetportal <https://concorsi.gdf.gov.it> oder beim „Ufficio Centrale Relazioni con il Pubblico e Comunicazione Interna della Guardia di Finanza, Viale XXI Aprile n. 51, Roma“ (gebührenfreie Rufnummer: 800669666) mitgeteilt. Auf dieselbe Art und Weise werden auch etwaige Änderungen zum Veröffentlichungsdatum des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

Diese Bekanntmachung gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber. Ab Veröffentlichung der Bekanntmachung laufen die Fristen für die in Artikel 11 letzter Absatz genannten Schritte.

5. Bewerberinnen und Bewerber, die bei der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung die Eignung erhalten haben, müssen sich – ohne auf eine entsprechende Einladung

zu warten – im „Centro di Reclutamento, via delle Fiamme Gialle, n. 18, 00122 – Roma/Lido di Ostia“ eintreffen, um sich in der angegebenen Reihenfolge dem Test der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit (nur, falls sie nicht dem Korps angehören) und der Feststellung der charakterlichen Eignung zu unterziehen, gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die über eine weitere Bekanntmachung auf dem erwähnten Portal und bei der Stelle laut Absatz 4 ab dem Tag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung gemäß Absatz 4 mitgeteilt werden.

Art. 14

Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit

1. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Unterkommission unterzieht Bewerberinnen und Bewerber, die die schriftliche Prüfung zur Allgemeinbildung bestanden haben, Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit in den folgenden Sportdisziplinen:
 - a) obligatorische Tests in den Disziplinen: Hochsprung, 1000-Meter-Lauf und Liegestützen;
 - b) fakultativer Test in einer der folgenden Disziplinen: 100-Meterlauf oder 25 Meter Freistilschwimmen.
2. Zum fakultativen Test laut Absatz 1 Buchstabe b) sind nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, welche dies im Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich beantragt haben.
3. Das Nichterreichen der in den Tabellen laut Anlage 4 festgelegten Mindestparameter:
 - a) auch nur in einer der obligatorischen Disziplinen bewirkt die Nichteignung der Bewerberin/des Bewerbers und folglich den Ausschluss vom Wettbewerb;
 - b) beim fakultativen Test hat keine Auswirkung auf die bei den obligatorischen Tests bereits erworbene Eignung.
4. Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die eine Punktzahl zwischen 1 und 12 erzielen (einschließlich des Ergebnisses des fakultativen Tests), erhalten in der jeweiligen endgültigen Bewertungsrangliste Zusatzpunkte gemäß den folgenden Leistungsstufen:

Erzielte Punkte	Zusatzpunkte
1 bis 2	0,05
2,5 bis 3,5	0,10
4 bis 5	0,15
5,5 bis 6,5	0,20
7 bis 8	0,25
8,5 bis 9,5	0,30
10 bis 11	0,35
11,5 bis 12	0,40

5. Bewerberinnen und Bewerber, die zur Teilnahme an den Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit zugelassen sind, müssen im Besitz einer gültigen Tauglichkeitsbescheinigung für die Ausübung von Leistungssport (Leichtathletik oder sonstige Sportart) gemäß Tabelle B des Anhangs zum Ministerialdekret vom 18. Februar 1982, in geltender Fassung, sein, die nach einer entsprechenden Untersuchung von Fachärzten/Fachärztinnen für Sportmedizin ausgestellt wurde, die zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung befugt sind.
6. Bewerberinnen müssen zudem einen Schwangerschaftstest vorlegen, der maximal fünf Tage vor dem tatsächlichen Beginn der Tests durchgeführt wurde und das Vorliegen einer Schwangerschaft ausschließt.

Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt der Durchführung der Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit schwanger sind, werden von Amts wegen mit Maßnahme des Kommandanten des Rekrutierungszentrums wie folgt zugelassen:

- a) unter Vorbehalt zur mündlichen Prüfung und zur fakultativen Fremdsprachenprüfung;
- b) auch in einmaliger Abweichung von den Altersgrenzen – zur Ablegung der in Absatz 1 genannten Tests und zu den anschließenden Feststellungen der psychischen und körperlichen Tauglichkeit sowie der charakterlichen Eignung im Rahmen des ersten geeigneten Wettbewerbs nach Wegfall des vorübergehenden Hinderungsgrundes, d. h. der Schwangerschaft.

Die aufschiebende Maßnahme kann auf Antrag einer Partei widerrufen werden, wenn der vorübergehende Hinderungsgrund zu einem Zeitpunkt wegfällt, der mit den Fristen für die Erstellung der Wettbewerbsranglisten vereinbar ist.

7. Die Bescheinigung laut Absatz 5 und der Befund des Schwangerschaftstests laut Absatz 6 müssen im Original oder als originalgetreue Kopie am Tag der Teilnahme an den Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit vorgelegt werden; alternativ können sie:
 - a) im Original oder als originalgetreue Kopie beim „Centro di Reclutamento, Via delle Fiamme Gialle n. 18, 00122 – Roma/Lido di Ostia“, spätestens am Tag vor dem Termin für die genannten Tests eingereicht oder zugestellt werden;
 - b) sofern sie ursprünglich als elektronisches Dokument im Sinne von Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, erstellt wurden, oder, im Falle einer elektronischen Kopie eines analogen Dokuments, gemäß Artikel 22 des genannten Dekrets von dem Facharzt/der Fachärztin oder dem Leiter/der Leiterin der Gesundheitseinrichtung, die das Dokument ausgestellt hat, digital unterzeichnet wurden, übermittelt werden, und zwar innerhalb der unter Buchstabe a) genannten Frist, an die zertifizierte E-Mail-Adresse *concorsoAMBilingu i@pec.gdf.it*. In diesem Fall gilt das auf der Empfangsbestätigung angegebene Datum als maßgeblich, sofern eine Zustellungsbestätigung vorliegt.
8. Der Vorsitzende der Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) kann mit begründeter und unanfechtbarer Entscheidung folgende Bewerberinnen und Bewerber auf den letztmöglichen der in der Einladung zu den Tests angegebenen Termine verschieben:
 - a) jene, die am Tag, an dem sie die Tests ablegen und vor deren Beginn nicht über das Original oder eine originalgetreue Kopie der Bescheinigung/des Befundes gemäß den Absätzen 5 bzw. 6 verfügen;
 - b) jene, die nicht an den Tests teilnehmen können und vor Testbeginn eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen oder zustellen, welche die Folgen erlittener Unfälle oder eine vorübergehende Unpässlichkeit bestätigt. Diese

Unterlagen können alternativ vor Beginn der Tests an die zertifizierte E-Mail-Adresse *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it* gesendet werden. Maßgeblich ist hierfür das auf der Empfangsbestätigung angegebene Datum, sofern eine Zustellungsbestätigung vorliegt;

- c) jene, die sich vor oder bei einem der Tests verletzen und dies einem Mitglied der zuständigen Kommission melden; dabei bleibt das Ergebnis der bis zur Meldung der Verletzung gegebenenfalls bereits absolvierten Tests gültig.
- 9. Bewerberinnen und Bewerber, die die Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit bestanden haben und nicht bereits dem Korps der Finanzpolizei angehören, werden zur Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit zugelassen. Wer die Tests nicht besteht, nicht erscheint, auf die Teilnahme verzichtet oder wer nicht teilnehmen kann und nicht die in Absatz 8 Buchstabe b) genannten Unterlagen vorlegt, wird vom Wettbewerb ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach einer Verschiebung die erforderlichen Unterlagen nicht beim Nachholtermin vor Beginn der Prüfungen vorlegen.
- 10. Gegen die Ausschlüsse gemäß diesem Artikel können Betroffene Beschwerde einlegen, wie in Artikel 11 letzter Absatz beschrieben.

Art. 15

Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit

- 1. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) sorgt für die Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit der Bewerberinnen und Bewerber, die nicht dem Korps angehören und die Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit bestanden haben, und zwar auf der Grundlage des Gesundheitszustandes, in dem sie sich bei der ärztlichen Erstuntersuchung befinden, die im „Centro di Reclutamento della Guardia di Finanza, via delle Fiamme Gialle n. 18, 00122 – Roma/Lido di Ostia“, stattfindet.
- 2. Um die psychische und körperliche Tauglichkeit nachzuweisen, müssen die Bewerberinnen und Bewerber über einen Gesundheitszustand verfügen, der mit der psychischen und körperlichen Tauglichkeit für den Dienst im Korps vereinbar ist und im Ministerialdekret vom 17. Mai 2000, Nr. 155, in geltender Fassung, sowie in den technischen Richtlinien festgelegt ist, die mit Dekret des Generalkommandanten der Finanzpolizei erlassen wurden und auf der Website des Korps *www.gdf.gov.it* verfügbar sind.

In Bezug auf:

- a) G6PD-Mängel (Favismus): Es gilt ausschließlich Punkt 2 Buchstabe d) des Verzeichnisses im Anhang zum genannten Ministerialdekret Nr. 155/2000, in geltender Fassung, wonach ein Mangel mit der Einstellung beim Korps vereinbar ist.
- b) Sehschärfe: Die Bewerberinnen und Bewerber müssen eine Sehschärfe von insgesamt mindestens 16/10 und von mindestens 7/10 auf dem schlechter sehenden Auge aufweisen, die auch mit einer dioptrischen Korrektur gemäß den in Punkt 17 Buchstabe p) der genannten technischen Richtlinien festgelegten Parametern erreicht werden kann; für Einzelheiten wird auf diese Richtlinien verwiesen.
- c) Tätowierungen oder andere freiwillige dauerhafte Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes, die nicht auf medizinische Eingriffe zurückzuführen sind: Das Vorhandensein ist ein Grund für den Ausschluss vom Wettbewerbsverfahren, wenn es das Ansehen der Uniform oder die Würde der Angehörigen des Finanzpolizeikorps gemäß Artikel 721 des Dekrets des Präsidenten der Republik

vom 15. März 2010, Nr. 90, verletzt. Insbesondere werden Bewerberinnen und Bewerber ausgeschlossen, die Tätowierungen bzw. dauerhafte Veränderungen aufweisen, die:

- 1) mit jeder derzeit getragenen Uniform sichtbar sind;
- 2) auch wenn sie von den derzeit getragenen Uniformen bedeckt werden, aufgrund ihrer Größe, des Motivs oder ihrer Beschaffenheit verunstaltend sind, dem Ansehen der Uniform schaden, die Institutionen herabwürdigen oder auf eine abnorme Persönlichkeit hindeuten (letzteres ist durch eine psychiatrische Untersuchung und geeignete Tests zur psychodiagnostischen Beurteilung festzustellen).

3. Zur Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit und vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 5 werden folgende Untersuchungen und Tests durchgeführt:

- a) allgemeine ärztliche Untersuchung;
- b) Urin- und Blutuntersuchung;
- c) neurologische Untersuchung;
- d) kardiologische Untersuchung mit Elektrokardiogramm;
- e) psychiatrische Untersuchung, einschließlich klinisch-psychologische Tests.

Die genannten Untersuchungen werden in der vom Rekrutierungszentrum festgelegten Reihenfolge durchgeführt, wobei die Verfügbarkeit des fachärztlichen Personals sowie weitere logistische und organisatorische Erfordernisse berücksichtigt werden.

4. Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) genannte Unterkommission kann bei Bedarf weitere fachärztliche Untersuchungen sowie instrumentelle und Laboruntersuchungen anordnen; dabei kann sie auch zusätzliche Untersuchungstage vorsehen, die über den mit der Bekanntmachung laut Artikel 13 Absatz 5 veröffentlichten Zeitplan hinausgehen.

Insbesondere für den Fall, dass zur Feststellung und Beurteilung etwaiger Erkrankungen, die sonst weder erkennbar noch beurteilbar wären, radiologische Untersuchungen erforderlich sein sollten, muss die betroffene Person eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen. Die Verweigerung der Einwilligung gilt als Verzicht auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb.

5. Bewerberinnen und Bewerber, die in den 365 Tagen vor dem Datum der Einladung zu den in Absatz 3 genannten Untersuchungen und Tests im Rahmen anderer von der Finanzpolizei ausgeschriebener Wettbewerbe bereits die psychische und körperliche Tauglichkeit für den uneingeschränkten Dienst im Korps erworben haben, werden ausschließlich folgenden Untersuchungen unterzogen:

- a) allgemeine ärztliche Untersuchung;
- b) Urinuntersuchung zum Nachweis von Abbauprodukten von Betäubungsmitteln und/oder psychotropen Substanzen;
- c) etwaige weitere fachärztliche Untersuchungen und/oder instrumentelle und Laboruntersuchungen, um zu überprüfen, ob die für die Stelle vorgesehenen spezifischen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. für die in Absatz 4 genannten Zwecke.

In solchen Fällen trifft die zuständige Unterkommission auf der Grundlage der vorgenannten Untersuchungen die abschließende Entscheidung.

6. Bewerberinnen und Bewerber, die am Tag der ärztlichen Erstuntersuchung bereits bei der Finanzpolizei im Dienst sind, werden nicht der genannten Untersuchung unterzogen.

7. Die im Rahmen der ärztlichen Erstuntersuchung von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Unterkommission getroffene Entscheidung wird der betroffenen Person unverzüglich mitgeteilt; ist diese untauglich, kann sie umgehend beim Rekrutierungszentrum einen Antrag auf Zulassung zur ärztlichen Nachuntersuchung stellen, außer es liegt Folgendes vor:
- a) Sprachstörungen (Stottern, Dyslalie und Paralalie), auch in leichter Form;
 - b) Beeinträchtigung der Farbwahrnehmung, festgestellt anhand Farbsehtest;
 - c) positiver Befund auf psychotrope Substanzen, der auch durch toxikologische Tests der 1. und 2. Stufe bestätigt wurde.
8. Die Unterkommission für die ärztliche Erstuntersuchung geht wie folgt vor:
- a) in den in Absatz 7 Buchstaben a) und b) genannten Fällen erklärt sie unverzüglich die Untauglichkeit der Bewerberin/des Bewerbers, die bzw. der daher keinen weiteren Untersuchungen oder Tests unterzogen wird;
 - b) wird durch einen Test der 1. Stufe ein positiver Befund auf psychotrope Substanzen festgestellt, werden die medizinischen Untersuchungen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Tests der 2. Stufe ausgesetzt; bestätigt sich in der Folge der positive Befund, wird die Untauglichkeit festgestellt; andernfalls wird die Bewerberin/der Bewerber erneut eingeladen, um sich den weiteren medizinischen Untersuchungen zu unterziehen.
9. Der Antrag auf Zulassung zur ärztlichen Nachuntersuchung:
- a) muss durch Unterlagen ergänzt werden, aus denen die Gründe für den Ausschluss hervorgehen (Vordruck in Anlage 5); die Unterlagen müssen – zwingend bis zum zehnten Kalendertag nach dem Tag der Mitteilung über die Untauglichkeit bei der ärztlichen Erstuntersuchung – von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung, einschließlich militärischer Einrichtungen, oder von einer privaten, beim staatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtung ausgestellt werden. In letzterem Fall müssen die Unterlagen die Angaben zur Akkreditierung enthalten.
- Das Original dieser Unterlagen muss dem „Centro di Reclutamento – Reparto Concorsi – Ufficio Procedure Reclutative – Sezione Allievi Marescialli – via delle Fiamme Gialle, n. 18, 00122 Roma/Lido di Ostia“ unbedingt innerhalb der von der genannten Abteilung mitgeteilten Frist vorgelegt oder zugestellt werden.
- Innerhalb letztgenannter Frist können die genannten Unterlagen alternativ an die zertifizierte E-Mail-Adresse *rm0300000p@pec.gdf.it* übermittelt werden, sofern sie:
- 1) ursprünglich als elektronisches Dokument im Sinne von Artikel 20 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 7. März 2005, Nr. 82, in geltender Fassung, erstellt wurden, oder, im Falle einer elektronischen Kopie eines analogen Dokuments, gemäß Artikel 22 des genannten Dekrets vom Leiter/von der Leiterin der Gesundheitseinrichtung, die das Dokument ausgestellt hat, digital unterzeichnet wurden;
 - 2) keine diagnostischen Bilder enthalten.
- Bei elektronischer Übermittlung gilt das auf der Empfangsbestätigung angegebene Datum, sofern eine Zustellungsbestätigung vorliegt.
- Die Verwaltung übernimmt in keinem Fall die Verantwortung für nicht fristgemäß erhaltene oder für verspätet zugestellte Originalunterlagen.
- b) wird abgelehnt:
 - 1) wenn er auf eine andere Weise gestellt wird als in Absatz 7 festgelegt ist;

- 2) wenn die Gesundheitsunterlagen nicht vorgelegt wurden oder bei Vorlage von Gesundheitsunterlagen, die:
 - (a) später als zehn Tage nach Mitteilung über die bei der ärztlichen Erstuntersuchung festgestellte Untauglichkeit ausgestellt wurden oder von einer privaten Einrichtung, die nicht beim staatlichen Gesundheitsdienst akkreditiert ist, ausgestellt wurden;
 - (b) nur als Scan oder Kopie eingereicht wurden, wenngleich innerhalb der vom Rekrutierungszentrum festgelegten Frist;
 - (c) nach Ablauf der von der genannten Abteilung festgelegten Frist eingereicht wurden, auch wenn sie vor Ablauf dieser Frist versandt oder übermittelt wurden.

Die Ablehnungsmaßnahmen werden vom Kommandanten des Rekrutierungszentrums der Finanzpolizei erlassen und den Betroffenen zugestellt; diese können sie anfechten, indem sie gemäß den in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Modalitäten Beschwerde bzw. Rekurs einlegen.

10. Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Rahmen der Untersuchungen zur Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit als tauglich erwiesen haben, werden zur Feststellung der charakterlichen Eignung (in der Folge auch „Eignungsprüfung“ genannt) zugelassen. Mit Ausnahme der Fälle von Untauglichkeit, die bei der Untersuchung gemäß Absatz 3 Buchstabe e) festgestellt wurden, sind auch jene Bewerberinnen und Bewerber unter Vorbehalt zur genannten Eignungsprüfung zugelassen, die als untauglich eingestuft wurden und den Antrag gemäß Absatz 7 gestellt haben.
11. Die Neubeurteilung im Rahmen der ärztlichen Nachuntersuchung (giudizio di revisione) bezieht sich nur auf die Gründe, die zur Feststellung der Untauglichkeit (giudizio di inidoneità) durch die Unterkommission für die ärztliche Erstuntersuchung geführt haben.
12. Auch zum Zweck der Aufhebung des Vorbehalts laut Absatz 10 letzter Satz kann die Unterkommission für die ärztliche Nachuntersuchung, nachdem sie den Antrag laut Absatz 7 erhalten und die vorgelegte Bescheinigung gemäß den Bestimmungen von Absatz 9 geprüft hat, wie folgt vorgehen:
 - a) direkt eine Entscheidung zur Tauglichkeit (giudizio di idoneità) bzw. Untauglichkeit (giudizio di inidoneità) treffen, die der Bewerberin/dem Bewerber über das Rekrutierungszentrum zugestellt wird;
 - b) den Bewerber/die Bewerberin erneut ins Rekrutierungszentrum einbestellen und weiteren erforderlichen fachärztlichen Untersuchungen und/oder instrumentellen und Laboruntersuchungen unterziehen; auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt dann eine entsprechende Entscheidung.

Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß den Bestimmungen laut den Buchstaben a) und b) als tauglich befunden wurden, werden über den Termin zur Feststellung der charakterlichen Eignung informiert, sofern sie diese Prüfung noch nicht absolviert haben.

13. Wer nicht zur ärztlichen Erstuntersuchung oder – sofern dazu eingeladen – zur Nachuntersuchung erscheint oder als untauglich eingestuft wird, wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.
14. Die von den zuständigen Unterkommissionen getroffenen und den Betroffenen zugestellten Entscheidungen sind endgültig.
15. Betroffene können gegen die in diesem Artikel genannten Ausschlüsse Beschwerde einlegen, gemäß den in Artikel 11 letzter Absatz festgelegten Modalitäten.

Art. 16**Bei der Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit vorzulegende Unterlagen**

1. Bewerberinnen und Bewerber, die zur ärztlichen Erstuntersuchung ins Rekrutierungszentrum einbestellt werden, müssen nachstehende Unterlagen im Original vorlegen:
 - a) Bescheinigung über die Durchführung und das Ergebnis der Untersuchung auf Hepatitis-B-Marker (mindestens mit HBsAg- und Anti-HBs-Nachweis) und Hepatitis-C-Marker (mindestens mit Anti-HCV-Nachweis);
 - b) Bescheinigung über das Ergebnis eines HIV-Antikörpertests;
 - c) Befund eines Hörtests in einer schallisolierten Kabine (Hörkabine), aus dem mindestens die untersuchten Werte bei den Frequenzen 500, 1000, 2000, 3000 und 4000 Hz hervorgehen;
 - d) für Frauen: eine Becken-Ultraschalluntersuchung samt Bildern und entsprechendem Befund;

Die angeführten medizinischen Unterlagen – sie dürfen maximal sechzig Tage vor dem Termin zur Erstuntersuchung ausgestellt worden sein – müssen von einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung, einschließlich militärischer Einrichtungen, oder von einer privaten, beim staatlichen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtung ausgefertigt werden. Im letztgenannten Fall müssen die Unterlagen die Angaben zur Akkreditierung enthalten.

- e) ärztliche Bescheinigung (Vordruck in Anlage 6), ausgestellt von der Vertrauensärztin/vom Vertrauensarzt gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 1978, Nr. 833;
- f) entsprechende Bescheinigung/Verschreibung über eine etwaige medikamentöse Therapie, die in den dreißig Tagen vor dem Termin für die ärztlichen Untersuchungen eingenommen oder verabreicht wurde. Liegen diese Unterlagen nicht vor, bewirkt ein etwaiges positives Ergebnis bei den toxikologischen Tests die Untauglichkeit;
- g) für Frauen: weiterer Schwangerschaftstest, der frühestens fünf Tage zuvor durchgeführt wurde, sofern der für die Ablegung der Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit laut Artikel 14 vorgelegte Test nicht mehr gültig ist.

Für Bewerberinnen, die auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen möglicherweise schwanger sind, gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 14 Absatz 6.

2. Folgende Gründe führen zum Ausschluss vom Wettbewerb:
 - a) ein positiver Befund bei den Untersuchungen laut Absatz 1 Buchstaben a) und b);
 - b) in Abschnitt A der ärztlichen Bescheinigung laut Absatz 1 Buchstabe e) attestierte anamnestisch bekannte hämolytische Ereignisse und/oder schwere allergische Reaktionen und/oder schwere Unverträglichkeiten von Arzneimitteln oder Lebensmitteln oder Überempfindlichkeitsreaktionen auf Arznei- oder Lebensmittel.
3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am ersten Tag der ärztlichen Erstuntersuchung nachstehende Bescheinigungen nicht vorlegen, wird wie folgt vorgegangen:
 - a) bei Nichtvorlage der Bescheinigungen laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und e) werden die Betroffenen mit Vorbehalt zu den nächsten Wettbewerbsphasen zugelassen und ausgeschlossen, falls sie die Unterlagen nicht gemäß den vom Rekrutierungszentrum festgelegten Modalitäten und Fristen einreichen;

- b) bei Nichtvorlage der Bescheinigungen laut Absatz 1 Buchstaben c), d) und g) können die Betroffenen einen Antrag stellen, um zu einem späteren Zeitpunkt zur Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit einbestellt zu werden. Der Vorsitzende der Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d) kann eine einmalige Terminverschiebung gewähren, unter Einhaltung des Zeitplans für die Durchführung der ärztlichen Erstuntersuchungen. Der Termin wird den Betroffenen unverzüglich mitgeteilt. Stellt die betroffene Person den genannten Antrag nicht oder erscheint sie nicht an dem Tag, an dem sie erneut einbestellt wurde, oder legt sie an diesem Tag die betreffenden Bescheinigungen nicht vor, wird sie vom Wettbewerb ausgeschlossen.
4. Betroffene können gegen die in diesem Artikel genannten Ausschlüsse Beschwerde einlegen, gemäß den in Artikel 11 letzter Absatz festgelegten Modalitäten.

Art. 17

Feststellung der charakterlichen Eignung (Eignungsprüfung)

1. Die charakterliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird von der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) genannten Unterkommission gemäß den technischen Modalitäten festgestellt, die mit Maßnahme des Generalkommandanten der Finanzpolizei festgelegt und auf der Website www.gdf.gov.it veröffentlicht sind.
2. Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob das für die angestrebte Position erforderliche Eignungsprofil vorliegt.
3. Die Eignungsprüfung gliedert sich in:
 - a) einen oder mehrere Eignungstests zur Beurteilung der logischen Denkfähigkeit;
 - b) einen oder mehrere Persönlichkeitstests, um Erkenntnisse zu Charakter, Neigungen und Persönlichkeitsstruktur der Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen;
 - c) einen oder mehrere biografische und/oder Motivationsfragebögen zur Bewertung bisheriger und aktueller Lebenserfahrungen sowie der Motivation, den spezifischen Ausbildungsweg einzuschlagen;
 - d) ein Eignungsgespräch, geführt von Sachverständigen (ufficiali periti selettori), um Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Ergebnisse der oben genannten Tests und Fragebögen direkt zu beurteilen;
 - e) gegebenenfalls ein weiteres Gespräch mit einem Psychologen/einer Psychologin.
4. Während der Abwicklung der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten:
 - a) dürfen keine Schriftstücke jeglicher Art, kein Schreibpapier oder sonstige Hilfsmittel, auch keine IT-Hilfsmittel, in den Prüfungsraum mitgebracht werden;
 - b) müssen Telefonapparate, Funkgeräte oder sonstige Kommunikationsgeräte zwingend ausgeschaltet sein.

Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, wird von der Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f) vom Wettbewerb ausgeschlossen.

5. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Eignungsprüfung bestanden haben, einschließlich jene, für die der Vorbehalt laut Artikel 15 Absatz 10 aufgehoben wurde, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, und zwar gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die mit der Bekanntmachung laut Artikel 13 Absatz 5 mitgeteilt wurden; wer für nicht geeignet befunden wurde, wird vom Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Die Entscheidung der zuständigen Unterkommission wird den Betroffenen mitgeteilt und ist endgültig.

7. Betroffene können gegen die in diesem Artikel genannten Ausschlüsse Beschwerde einlegen, gemäß den in Artikel 11 letzter Absatz festgelegten Modalitäten.

Art. 18

Mündliche Prüfung

1. Die mündliche Prüfung wird vor der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Unterkommission abgelegt und umfasst:
 - a) eine Prüfung in Geschichte und Bürgerkunde (Dauer: maximal 15 Minuten);
 - b) eine Geografieprüfung (Dauer: maximal 15 Minuten);
 - c) eine Mathematikprüfung (Dauer: maximal 15 Minuten).
2. Der in Anlage 7 angeführte Lernstoff für die einzelnen Fächer ist in Themenbereiche unterteilt; die Prüfungen beziehen sich auf zwei dieser Themenbereiche, die per Los bestimmt werden.
3. Für die mündliche Prüfung gibt die in Absatz 1 genannte Unterkommission jeder Bewerberin/jedem Bewerber eine Benotung von null bis zwanzig Punkten, gerundet auf die zweite Dezimalstelle. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern vergebenen Punkte, geteilt durch die Anzahl der Prüfer.
4. Nach Abschluss jeder einzelnen Prüfung erstellt die zuständige Unterkommission ein Verzeichnis der geprüften Bewerberinnen und Bewerber mit Angabe der jeweils erzielten Benotung. Das vom Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnete Verzeichnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern noch am selben Tag bekanntgemacht, gegebenenfalls auf elektronischem Weg, falls dies von etwaigen Vorschriften vorgesehen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird in jedem Fall allen Bewerberinnen und Bewerbern zugestellt.
5. Wer mindestens zehn von zwanzig Punkten erzielt, erhält die Eignung.
6. Wer weniger als zehn von zwanzig Punkten erzielt, wird als nicht geeignet erklärt und vom Wettbewerb ausgeschlossen.
7. Betroffene können gegen den in diesem Artikel genannten Ausschluss Beschwerde einlegen, gemäß den in Artikel 11 letzter Absatz festgelegten Modalitäten.

Art. 19

Fakultative Prüfung in einer Fremdsprache

1. Bewerberinnen und Bewerber, die dies im Teilnahmeantrag entsprechend angegeben und die mündliche Prüfung laut Artikel 18 bestanden haben, können die fakultative Sprachprüfung in der gewählten Fremdsprache ablegen, wie in Anlage 8 beschrieben. Der Schwierigkeitsgrad dieser Prüfung entspricht dem Sprachniveau B2.
2. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b), ergänzt gemäß Absatz 3 des genannten Artikels, beurteilt die Ergebnisse der Fremdsprachenprüfung.
3. Die Unterkommission für die fakultative Fremdsprachenprüfung vergibt eine in Zwanzigsteln ausgedrückte Benotung, die dem arithmetischen Mittelwert der für den schriftlichen und den mündlichen Teil vergebenen Punkte entspricht.

Den Bewerberinnen und Bewerbern, die bei der fakultativen Prüfung eine Punktzahl zwischen zehn und zwanzig erzielen, werden für die Erstellung der endgültigen

Bewertungsrangliste folgende Zusatzpunkte gutgeschrieben:

Punktzahl	Zusatzpunkte
10,00 bis 11,00	0,10
11,01 bis 13,00	0,30
13,01 bis 15,00	0,60
15,01 bis 17,00	1,00
17,01 bis 20,00	1,50

Art. 20

Nichterscheinen zu den Wettbewerbsprüfungen und Verschiebung eines Prüfungstermins

1. Bewerberinnen und Bewerber, die den Prüfungsort wegen Nichtbeachtung etwaiger Vorschriften nicht betreten dürfen und aus Gründen, die nicht der Verwaltung zuzuschreiben sind, welche diesen Wettbewerb ausgeschrieben hat, nicht am festgelegten Tag, zur festgelegten Uhrzeit erscheinen, um sich:
 - a) der schriftlichen Vorauswahlprüfung, den Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Feststellung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit, der Feststellung der charakterlichen Eignung sowie der mündlichen Prüfung zu unterziehen, die jeweils von den Artikeln 11, 14, 15, 17 und 18 vorgesehen sind, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Soweit der für die Durchführung der oben genannten Wettbewerbsphasen veranschlagte Zeitplan dies erlaubt, sind die Vorsitzenden der Unterkommissionen laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b), c), d), e) und f) befugt – auf Antrag der Betroffenen und in den Fällen von Nichterscheinen, ausschließlich aus nachgewiesenen Gründen höherer Gewalt, oder, falls es sich um Angehörige der Finanzpolizei handelt, auf Antrag der zuständigen Abteilung, nur aus unerwarteten und unaufschiebbaren dienstlichen Erfordernissen – den Prüfungstermin der Bewerberinnen und Bewerber vorzuverlegen oder zu verschieben, unter Einhaltung des Zeitplans für die Wettbewerbsphasen. Der entsprechende Antrag wird über folgende zertifizierte E-Mail-Adresse gestellt: *concorsoAMBilingui@pec.gdf.it*;
 - b) der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung laut Artikel 12 zu unterziehen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Das Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei teilt den Betroffenen die Entscheidungen über die unter Buchstabe a) genannten Anträge mit.

2. Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) eine Verschiebung der Prüfungen beantragt und bewilligt bekommen haben, aber am festgelegten Tag, zur festgelegten Uhrzeit nicht zum Prüfungstermin erscheinen, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen.
3. Betroffene können gegen die in diesem Artikel genannten Ausschlüsse Beschwerde einlegen, gemäß den in Artikel 11 letzter Absatz festgelegten Modalitäten.

Art. 21

Bewertung von Bildungsnachweisen und sonstigen Nachweisen

1. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) bewertet die Bildungsnachweise und sonstigen Nachweise und gewährt bei entsprechendem Vorliegen jeder zur mündlichen Prüfung zugelassenen Person Zusatzpunkte; diese werden auf der Grundlage der Übersicht in Anlage 9 festgelegt.

2. Die betreffenden Nachweise gelten als gültig, wenn sie am Stichtag für die Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Wettbewerb vorliegen und wenn sie oder die entsprechende Bescheinigung über das Vorliegen gemäß den in Artikel 6 Absatz 4 genannten Modalitäten vorgelegt werden.
3. Für Angehörige der Finanzpolizei werden die Informationen über genannte Nachweise von Amts wegen eingeholt, sofern letztere in den entsprechenden „Documenti Unici Matricolari“ vermerkt sind.

Art. 22

Endgültige Bewertungsranglisten

1. Die Unterkommission laut Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) erstellt die endgültige Bewertungsrangliste.
2. In die vorgenannte Rangliste werden Bewerberinnen und Bewerber eingetragen, die alle in Artikel 1 Absatz 2 genannten Wettbewerbsphasen [mit Ausnahme der Buchstaben g) und h)] bestanden haben und als geeignet befunden wurden (giudizio di idoneità).
3. Die endgültigen Ranglisten werden erstellt, indem die Geeigneten anhand der erzielten Gesamtpunkte gereiht werden; dabei werden die Punkte und Zusatzpunkte zusammengezählt, die wie folgt erzielt wurden:
 - a) bei der schriftlichen Vorauswahlprüfung laut Artikel 11 (sofern durchgeführt);
 - b) bei der schriftlichen Prüfung zur Allgemeinbildung laut Artikel 12;
 - c) bei den Tests der körperlichen Leistungsfähigkeit laut Artikel 14;
 - d) bei der mündlichen Prüfung laut Artikel 18;
 - e) bei der fakultativen Fremdsprachenprüfung laut Artikel 19;
 - f) bei der Bewertung von Bildungsnachweisen und sonstigen Nachweisen laut Artikel 21.
4. Bei gleicher Punktzahl haben folgende Personen in dieser Reihenfolge Vorrang: Kriegswaisen und ihnen Gleichgestellte, Kinder von Personen, die für militärische Tapferkeit ausgezeichnet wurden, Kinder von Personen, die mit der Tapferkeitsmedaille in Gold der Marine, der Luftwaffe oder im zivilen Bereich ausgezeichnet wurden, und Personen, die im Bergrettungsdienst der Finanzpolizei dienen.
5. Bei weiterem Gleichstand werden die in Artikel 5 Absatz 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 9. Mai 1994, Nr. 487, in geltender Fassung, vorgesehenen Vorrangsgründe berücksichtigt, soweit vereinbar.
 Die Gründe für die Einräumung eines Vorrangs sind gültig, wenn sie am Stichtag für die Einreichung des Antrags auf Zulassung zum Wettbewerb bestehen und wenn sie oder eine Bescheinigung über das entsprechende Vorliegen gemäß den in Artikel 6 Absatz 4 genannten Modalitäten angeführt bzw. vorgelegt wurden.
6. Mit Beschluss des Generalkommandanten der Finanzpolizei wird die endgültige Bewertungsrangliste genehmigt und werden jene Bewerberinnen und Bewerber zu Gewinnerinnen bzw. Gewinnern des Wettbewerbs erklärt, die in der Rangliste innerhalb der Anzahl der ausgeschriebenen Stellen gereiht sind.
7. Gemäß Artikel 2139 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 15. März 2010, Nr. 66, werden Bewerberinnen mit positivem Schwangerschaftstest, die von Amts wegen – auch in einmaliger Abweichung von den Altersgrenzen – berechtigt wurden, eine oder mehrere Prüfungen und Untersuchungen laut den Artikeln 14, 15 und 17 im Rahmen

des ersten geeigneten Wettbewerbs nach Wegfall des vorübergehenden Hinderungsgrundes abzulegen:

- a) sofern sie für geeignet befunden werden, gemäß der erzielten Punktzahl in der endgültigen Rangliste dieses Einstellungsverfahrens gereiht und, falls sie zu Gewinnerinnen erklärt werden, zusätzlich zu den Gewinnerinnen und Gewinnern des Wettbewerbs, auf den sie verwiesen wurden, zur Teilnahme am Ausbildungskurs zugelassen;
 - b) mit demselben absoluten Dienstalster (anzianità assoluta) – ausschließlich für rechtliche Zwecke – wie die Gewinnerinnen und Gewinner dieses Wettbewerbs eingestellt. Die Aufnahme in den Stellenplan im Rahmen des ursprünglichen Ausbildungskurses erfolgt entsprechend der Reihung in der Rangliste; diese ergibt sich aus der Punktzahl, welche in der endgültigen Rangliste des tatsächlich besuchten Ausbildungskurses erzielt wurde. Die finanziellen Auswirkungen der Ernennung werden in jedem Fall ab demselben Zeitpunkt anerkannt, der für die Absolventinnen und Absolventen des tatsächlich besuchten Ausbildungskurses gilt.
8. Falls die ausgeschriebenen Stellen mangels geeigneter Bewerberinnen und Bewerber nicht besetzt werden können, werden die frei gewordenen Stellen wie folgt zur Aufstockung verwendet:
- a) für überzählige Bewerberinnen und Bewerber in der endgültigen Bewertungsrangliste für das „contingente ordinario“ (ordentliches Kontingent) des Wettbewerbsverfahrens für Marescialli-Anwärter und -Anwärterinnen, ausgeschrieben mit dem in den Prämissen genannten Beschluss Nr. 57373 vom 20. Februar 2026. Werden auch diese Stellen nicht besetzt, werden sie proportional zu den für die einzelnen Spezialisierungen ausgeschrieben Stellen zur Aufstockung des „contingente di mare“ (Seekontingent) im Rahmen des genannten Wettbewerbsverfahrens verwendet;
 - b) für ein anderes im genannten Jahr ausgeschriebenes Auswahlverfahren zur Einstellung von Inspektorinnen und Inspektoren (ispettori).
9. Die Rangliste wird durch Bekanntmachung auf dem Internetportal <https://concorsi.gdf.gov.it>, im Intranet des Korps sowie im „Ufficio Centrale Relazioni con il Pubblico e Comunicazione Interna della Guardia di finanza, Viale XXI Aprile n. 51, Roma“ (gebührenfreie Rufnummer: 800669666), veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung gilt als rechtswirksame Zustellung für alle Bewerberinnen und Bewerber. Ab Veröffentlichung der Bekanntmachung laufen die Fristen für die in Artikel 11 letzter Absatz genannten Schritte.

Art. 23

Zulassung der Wettbewerbsgewinnerinnen und -gewinner zur „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“

1. Vorbehaltlich der Erteilung der Einstellungsermächtigung gemäß Artikel 1 werden die Gewinnerinnen und Gewinner als Marescialli-Anwärter und -Anwärterinnen (allievi marescialli) zu einem universitären Ausbildungskurs zugelassen, sofern sie (gilt nur für Nichtangehörige des Korps) die ärztliche Einstellungsuntersuchung (visita medica di incorporamento) bestanden haben, der sie vor Unterzeichnung des Aufnahmeakts (atto di arruolamento) durch den Leiter des Gesundheitsdienstes der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei unterzogen werden, oder bei dessen Verhinderung, durch einen anderen vom Kommandanten der genannten Einrichtung benannten Sanitätsoffizier (ufficiale medico) des Korps. Nur falls keine Sanitätsoffiziere des Korps zur Verfügung stehen, benennt der genannte Kommandant einen Vertragsarzt oder eine Vertragsärztin.

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann der genannte Sanitätsoffizier sämtliche Untersuchungen anordnen, die er für eine bessere Beurteilung des klinischen Bildes für erforderlich hält; dabei kann er bei Bedarf auch auf die technische Unterstützung und die Einrichtungen des Rekrutierungszentrums der Finanzpolizei zurückgreifen, um die Aufrechterhaltung der psychischen und körperlichen Tauglichkeit festzustellen.

2. Die Maßnahmen, mit denen der genannte Sanitätsoffizier gemäß diesem Artikel die Untauglichkeit von Bewerbenden feststellt, werden den Betroffenen zugestellt, die wie folgt Beschwerde bzw. Rekurs dagegen einlegen können:
 - a) Aufsichtsbeschwerde beim „Generale Ispettore per gli Istituti di Istruzione della Guardia di finanza“ (Generalinspektor für die Bildungseinrichtungen der Finanzpolizei) innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Zustellung oder der Mitteilung des angefochtenen Aktes oder ab dem Zeitpunkt, zu dem die Betroffenen vollständige Kenntnis des Aktes erlangt haben, gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. November 1971, Nr. 1199;
 - b) Rekurs an das zuständige regionale Verwaltungsgericht, für Klagen im Erkenntnisverfahren gemäß Artikel 29 und folgende der Verwaltungsprozessordnung, genehmigt mit gesetzesvertretendem Dekret vom 2. Juli 2010, Nr. 104, innerhalb der angeführten Fristen.
3. Der Ausbildungskurs beginnt zu dem vom Generalkommando der Finanzpolizei festgelegten Zeitpunkt und dauert mindestens zwei akademische Jahre.
4. Weitere Geeignete können in der Reihenfolge der endgültigen Bewertungsrangliste zu Gewinnern und Gewinnerinnen des Wettbewerbs erklärt werden, und zwar:
 - a) im Rahmen von maximal einem Fünftel der ausgeschriebenen Stellen und in jedem Fall im Rahmen der freien Planstellen im Inspektoren-Stellenplan in dem Jahr, in dem die Bewerber und Bewerberinnen voraussichtlich die Ernennung in den Dienstgrad „Maresciallo“ erhalten werden, unbeschadet der Anzahl der jährlich gemäß geltender Gesetzgebung genehmigten Einstellungen;
 - b) zur Besetzung von Stellen, die innerhalb von dreißig Tagen nach Beginn der Ausbildung unter den zuvor zu Gewinnern oder Gewinnerinnen erklärten Personen frei geworden sind. Nach Ablauf der Frist für weitere Zulassungen zum Ausbildungskurs infolge von Rücktritten oder Verwirkung verliert die genannte Rangliste ihre Gültigkeit.
5. Die Auszubildenden werden vom Korps in einen Studiengang im Bereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften eingeschrieben. Sie dürfen sich also nicht in einer Situation befinden, die mit der Immatrikulation an einer Hochschule unvereinbar ist.
6. Ergänzungsoffiziere der Finanzpolizei (ufficiali di complemento) und Angehörige der Finanzpolizei außer Dienst, Angehörige der übrigen Streitkräfte im aktiven Dienst und außer Dienst sowie Polizeikräfte, die dem Zivilrecht unterstehen, verlieren mit der Zulassung zum Ausbildungskurs ihren Dienstgrad und Dienstrang.
7. Gewinnerinnen und Gewinner, die bereits bei den Streitkräften oder der Polizei im Dienst stehen, müssen von ihren jeweiligen Verwaltungen außer Dienst gestellt (congedo) bzw. entlassen werden und der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei Folgendes vorlegen:
 - a) Kopie des Antrags auf Freistellung von der Verpflichtungszeit, sofern es sich um Freiwillige mit festgelegter Verpflichtungszeit handelt;
 - b) Kopie der Erklärung über die Zustimmung zur Kursteilnahme, die Streichung aus dem Stellenplan und den Verlust des Dienstgrades/des Dienstrangs, die über das für sie zuständige Kommando/die für sie zuständige Behörde an das zuständige

Ministerium zu richten ist, sofern es sich um Offiziere, Unteroffiziere, Angehörige mit Dienstgrad oder Personal in entsprechenden Diensträngen handelt.

Diese Anträge bzw. Erklärungen müssen die Eckdaten über den Zugang bei dem zuständigen Kommando/der zuständigen Behörde aufweisen.

Personal, das gemäß den einschlägigen Bestimmungen Dienstpflichten unterliegt, muss bei der tatsächlichen Eingliederung Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die zuständige Verwaltung der Entbindung von diesen Pflichten zustimmt.

8. Offiziere der Finanzpolizei auf Zeit werden bei der Zulassung zum Ausbildungskurs aus ihrem bisherigen Stellenplan gestrichen, verlieren dabei ihren Dienstgrad und nehmen als Marescialli-Anwärter und -Anwärterinnen an der Ausbildung teil.

Die Dienstzeit als Offizier auf Zeit:

- a) wird jedoch in vollem Umfang für die Festlegung des Gehalts berücksichtigt;
- b) gilt in jeder Hinsicht für die besoldungsrechtliche Einstufung und für die Berechnung des Dienstalters im Hinblick auf die Sozialversicherungsleistungen.

9. Von den zur Ausbildung zugelassenen Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärtern kann die Zustimmung zu Folgendem verlangt werden: dass sie für einen möglichen Einsatz bei den Informations- und Sicherheitsbehörden gemäß Gesetz vom 3. August 2007, Nr. 124, herangezogen werden können und dass die Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen überprüft wird.

Art. 24

Nichtantritt der Ausbildung, Verzicht und Aufschub des Antritts

1. Erscheinen Wettbewerbsgewinner und -gewinnerinnen aus Gründen, die nicht der Verwaltung zuzuschreiben sind, nicht am festgelegten Tag, zur festgelegten Uhrzeit in der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di Finanza“, um vor Ausbildungsbeginn die notwendigen Formalitäten zu erledigen, gilt dies als Verzicht.
2. Ein verzögerter Antritt aus Gründen höherer Gewalt, den Betroffene ordnungsgemäß belegen und spätestens bis zum dritten Kalendertag nach dem Termin der Einberufung dem Kommandanten der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei per zertifizierter E-Mail an die Adresse aq0230000p@pec.gdf.it melden, wird nach eigenem, unanfechtbarem Ermessen des genannten Kommandanten beurteilt, der den Betroffenen einen Aufschub für den Ausbildungsantritt gewähren kann. Die angesammelten Fehltage werden bei der Entscheidung über einen Aufschub des Kursantritts von Amts wegen (rinvio d'autorità dal corso) berücksichtigt, gemäß den geltenden Bestimmungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit den genannten Anträgen werden den Betroffenen von der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei mitgeteilt.

3. Sollte die Verzögerung mehr als neunzig Tage ab Kursbeginn dauern, wird die betroffene Person auf den Kurs verschoben, der nach Wegfall des Hinderungsgrundes stattfindet.
4. Ein etwaiger Verzicht auf die Einberufung zum bzw. die Teilnahme am Ausbildungskurs, der von ordnungsgemäß einberufenen Bewerbern und Bewerberinnen bis zum Erreichen des Dienstgrades Finanzpolizist erklärt wird, wird unwiderruflich, sobald er im Protokollprogramm des Rekrutierungszentrums oder der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei registriert wurde.

Art. 25

Kosten für die Teilnahme am Wettbewerb und Gewährung von Sonderurlaub für Prüfungen

1. Die Kosten für Fahrten, Verpflegung und Unterkunft, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Wettbewerbsprüfungen entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber.
2. Zur Teilnahme an den Wettbewerbsprüfungen wird den Bewerberinnen und Bewerbern des Finanzpolizeikorps für die unbedingt erforderlichen Tage „Sonderurlaub für militärische Prüfungen“ (licenze straordinarie per esami militari) gewährt. Der verbleibende Sonderurlaub für Prüfungen, der bis zu 30 Tage betragen kann, wird zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung nur jenen gewährt, die bei der Feststellung der charakterlichen Eignung für geeignet befunden wurden (giudizio di idoneità). Für Angehörige der Finanzpolizei, die die Ausbildung besuchen, werden die aufgrund der Inanspruchnahme des genannten Sonderurlaubs angehäuften Fehlzeiten bei der Berechnung der maximalen Abwesenheitsdauer vom Unterricht berücksichtigt; wird diese überschritten, werden sie von Amts wegen aus dem Kurs ausgeschlossen, gemäß den geltenden Bestimmungen.
3. Haben die genannten Angehörigen der Finanzpolizei im selben Kalenderjahr bereits ähnliche Genehmigungen für andere vom Korps ausgeschriebene Wettbewerbe erhalten, können sie den genannten Sonderurlaub nur für den verbleibenden Zeitraum bis zu einer Höchstzahl von 30 Tagen in Anspruch nehmen; dabei bleibt die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene Obergrenze von 45 Tagen Sonderurlaub pro Jahr aufrecht.

Erscheint eine Person aus Gründen, die vom eigenen Willen abhängen, nicht zur mündlichen Prüfung, wird der Sonderurlaub vom regulären Urlaub des laufenden Jahres abgezogen; ist dieser bereits aufgebraucht, wird der Sonderurlaub vom regulären Urlaub des folgenden Jahres abgezogen.

4. Den Wettbewerbsgewinnern und -gewinnerinnen steht gemäß geltenden Bestimmungen die Vergütung der Kosten zu, die ihnen für die Anreise zur Teilnahme am Ausbildungskurs am Sitz der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti“ der Finanzpolizei entstanden sind.

Art. 26

Besoldung der Marescialli-Anwärter und -Anwärterinnen Ernennung zum Maresciallo, Vervollständigung der Ausbildung und Zuweisung zu den Dienstorten

1. Während des Ausbildungskurses erhalten die Marescialli-Anwärterinnen und -Anwärter eine Besoldung gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften.
2. Nach Abschluss des Kurses laut Artikel 23 werden die als geeignet befundenen Absolventinnen und Absolventen zu Marescialli ernannt und zur Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Einsätze entsandt, um die Grundausbildung zu vervollständigen.
3. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Marescialli den Abteilungen in der Provinz Bozen bzw. jenen in der Provinz Trient mit regionaler Zuständigkeit zugewiesen.

Art. 27

Website und mobile App „GdF Concorsi“, nützliche Informationen und Benachrichtigungsmodalitäten

1. Weiterführende Informationen zum Wettbewerb und zu den Ergebnissen sind auf dem Portal <https://concorsi.gdf.gov.it> sowie auf der mobilen App „GdF Concorsi“, die im Google Play Store  und im App Store  erhältlich ist, verfügbar oder durch Scannen des auf genanntem Portal angezeigten QR-Codes mit einem Mobilgerät.
2. Sofern in dieser Ausschreibung nicht anders geregelt, erfolgen alle Benachrichtigungen der Bewerberinnen und Bewerber durch das Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei ausschließlich mittels Übermittlung entsprechender Mitteilungen an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), die im persönlichen Bereich – Abschnitt „Benutzerprofil“ – des Bewerbers/der Bewerberin angegeben ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sicherstellen, dass diese zertifizierte E-Mail-Adresse bis zur Veröffentlichung der endgültigen Bewertungsranglisten auf dem genannten Portal aktiv bleibt. Die Verwaltung, die dieses Wettbewerbsverfahren ausgeschrieben hat, übernimmt keine Haftung für die Nichtzustellung von Maßnahmen, die auf die Inaktivität der genannten E-Mail-Adresse zurückzuführen ist.
3. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind Mitteilungen oder Anträge im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsverfahren an die zertifizierte E-Mail-Adresse concorsoAMBilingui@pec.gdf.it zu richten.

Art. 28

Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Im Sinne der Artikel 13 und 14 der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) werden den betroffenen Personen Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bereitgestellt, die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb angegeben oder zu diesem Zweck erhoben wurden.
2. Im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung wird Folgendes mitgeteilt:
 - a) Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist das Korps der Finanzpolizei mit Sitz in Rom, viale XXI Aprile, n. 51, das unter folgenden Adressen erreichbar ist: E-Mail-Adresse urp@gdf.it oder zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) urp.reclutamento@pec.gdf.it.

Die „Anlaufstelle“ des Verantwortlichen ist das „Centro di Reclutamento della Guardia di Finanza“ mit Sitz in Rom/Lido di Ostia, via delle Fiamme Gialle, n. 18/22 – E-Mail-Adresse: rm0300001@gdf.it; zertifizierte E-Mail-Adresse rm0300000p@pec.gdf.it.
 - b) Der Datenschutzbeauftragte des Korps der Finanzpolizei ist unter der Rufnummer 06/44222630 erreichbar oder per E-Mail unter folgenden Adressen: E-Mail rpd@gdf.it oder zertifizierte E-Mail rpd@pec.gdf.it.
 - c) Für die nachstehend beschriebenen Zwecke werden personenbezogene Daten verarbeitet, die von den betroffenen Personen bereitgestellt oder bei Dritten, wie anderen öffentlichen Verwaltungen oder privaten Einrichtungen, erhoben wurden.
 - d) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auch im Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der DSGVO), erforderlich für:
 - 1) die Durchführung der Auswahlverfahren (Prüfung der Erfüllung der Teilnahmeanforderungen und des Vorliegens etwaiger in diesem Beschluss vorgesehener Qualifikationen) und die Begründung des Arbeitsverhältnisses, auf folgender Rechtsgrundlage:

- gesetzesvertretendes Dekret vom 12. Mai 1995, Nr. 199, in geltender Fassung;
 - gesetzesvertretendes Dekret vom 30. März 2001, Nr. 165, Artikel 35, betreffend die Verfahren zur Einstellung von Personal der öffentlichen Verwaltungen;
 - gesetzesvertretendes Dekret vom 15. März 2010, Nr. 66, in geltender Fassung, unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 2139;
 - Dekret des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 574, unter besonderer Bezugnahme auf Artikel 33;
 - Wahrnehmung der Interessen der Verwaltung vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofs;
- 2) die Erfüllung der Pflichten „im Bereich Arbeitsrecht“ in Bezug auf „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der DSGVO) sowie auf die Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten (Artikel 10 der DSGVO), wie im Ministerialdekret vom 29. November 2007, Nr. 255, Anhang 4 Übersicht 3, angeführt;
- e) Die personenbezogenen Daten werden, bei sonstigem Ausschluss aus dem Wettbewerb oder dem Rekrutierungsverfahren, für die oben beschriebenen Zwecke offengelegt und von eigens dazu ermächtigten und angewiesenen Personen, einschließlich jenen, die Mitglieder der von dieser Ausschreibung vorgesehenen Unterkommissionen sind, unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196, verarbeitet.
- Diese Verarbeitung erfolgt sowohl manuell (Verarbeitung von Papierakten und -Unterlagen) als auch unter Verwendung von IT- und elektronischen Mitteln, nach einer Logik, die streng auf die oben genannten Zwecke ausgerichtet ist, und indem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Einhaltung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Beschränkung der Zugriffs- und der Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit sowie der spezifischen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten gemäß DSGVO und gesetzesvertretendem Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196, zu gewährleisten.
- f) Die personenbezogenen Daten werden in den von dieser Ausschreibung bzw. von Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Fällen den öffentlichen Verwaltungen offengelegt, die direkt mit der Abwicklung des Wettbewerbs oder mit der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Bewerbers/der Bewerberin befasst sind, sowie – bei erfolgreichem Ausgang des Wettbewerbs – den für den Bereich Sozialversicherung zuständigen Stellen.
- g) Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- h) In Bezug auf die in diesem Artikel genannten Verarbeitungen und auf die von der DSGVO vorgesehenen Bedingungen, kann die betroffene Person die Rechte laut den Artikeln 15, 16, 17, 18, 19, 21 und 77 der DSGVO ausüben, und insbesondere:
- 1) Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten erhalten, um die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfängerinnen und Empfänger der Übermittlung der Daten und, sofern möglich, die Speicherfrist für die Daten zu kennen;

- 2) die Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung zu erwirken;
- 3) gegen die Verarbeitung der sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden personenbezogenen Daten Widerspruch einlegen: In diesem Fall ist es laut Artikel 21 der DSGVO zulässig, dass der Verantwortliche [für die Verarbeitung personenbezogener Daten] nachweisen kann, dass seine zwingenden berechtigten Interessen gegenüber diesem Widerspruch überwiegen;
- 4) bei der Aufsichtsbehörde – d. h. Datenschutzbehörde – Beschwerde einlegen;
- 5) eine Kopie der personenbezogenen Daten erhalten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, gegebenenfalls gegen ein angemessenes, nach den Verwaltungskosten bemessenes Entgelt, falls zusätzliche Kopien beantragt werden.

Die genannten Rechte können gegenüber der Finanzpolizei durch einen Antrag an die „Anlaufstelle“ geltend gemacht werden.

Rom, _____

(Gen. C.A. Andrea De Gennaro)

LINGUA NELLA QUALE SOSTERRA' LE PREVISTE PROVE SCRITTE E ORALE, AI SENSI DELL'ARTICOLO 20 DEL D.P.R. N. 752/1976

Italiana

Tedesca

specificare il livello del patentino

conseguito in data

presso

Il citato attestato deve essere allegato alla domanda di partecipazione

STATO CIVILE

CELIBE/NUBILE

CONIUGATO/A

VEDOVO/A

DIVORZIATO/A

NUMERO FIGLI

CITTADINANZA

ITALIANA (*)

SI

NO

**IMPIEGATO/A DELLA
PUBBLICA AMM.NE (*)**

SI

NO

(se SI, specificare quale nelle
annotazioni integrative)

**IMPUTATO/A O CONDANNATO/A
OVVERO APPLICAZIONE PENA AI
SENSI ART. 444 C.P.P. PER
DELITTO NON COLPOSO O
SOTTOPOSTO/A A MISURE DI
PREVENZIONE (*)**

SI

NO

(se SI, specificare quale nelle
annotazioni integrative)

**ISCRITTO/A NELLE LISTE
ELETTORALI E IN
POSSESSO DEI DIRITTI
CIVILI (*)**

SI

NO

(se NO, specificare il motivo
nelle annotazioni integrative)

TITOLO DI STUDIO

(sono ammessi esclusivamente i diplomi di istruzione secondaria di secondo grado che consentano l'iscrizione ai corsi di laurea previsti dalle Università statali o legalmente riconosciute)

specificare quale

(conseguito)

(da conseguire nel corrente anno)

presso l'Istituto

Via/Piazza

Comune di

Tel. (dell'Istituto)

e-mail (dell'Istituto)

PROVA FACOLTATIVA DICONOSCENZA DI UNA LINGUA STRANIERA (competenza linguistica di livello pari a B2). Selezionare una sola lingua

- articolo 4, comma 1, lettera c), numero 1), del bando di concorso

CHIEDE DIVOLER SOSTENERE

Inglese

Francese

Spagnolo

LA PROVA FACOLTATIVA DI:

SI

SI

SI

PROVA FACOLTATIVA DINEFFICIENZA FISICA (selezionare una sola prova)

- articolo 4, comma 1, lettera c), numero 2) del bando di concorso

CHIEDE DI VOLER SOSTENERE

Corsa plana 100 m.

Prova di nuoto 25 m. stile libero

Nessuna

LA PROVA FACOLTATIVA DI:

SI

SI

SI

**DICHIARA DI ESSERE IN POSSESSO DI TITOLI PREFERENZIALI DI CUI ALL'ART. 22
DEL BANDO DI CONCORSO E/O ALL'ART. 5 DEL D.P.R. 9 MAGGIO 1994, N. 487**

SI

NO

In caso affermativo, si precisa che è onere del candidato consegnare o far pervenire secondo la modalità e la tempistica indicate all'articolo 6 del bando la documentazione o le certificazioni attestanti il possesso di tali titoli - ovvero le dichiarazioni sostitutive, nei casi previsti dalla legge - comprovanti il possesso dei titoli preferenziali.

**DICHIARA DI ESSERE IN POSSESSO DI TITOLI MAGGIORATIVI DI CUI ALLA
SCHEDA IN ALLEGATO 9 AL BANDO DI CONCORSO**

SI

NO

In caso affermativo, si precisa che è onere del candidato consegnare o far pervenire secondo la modalità e la tempistica indicate all'articolo 6 del bando la documentazione o le certificazioni attestanti il possesso di tali titoli - ovvero le dichiarazioni sostitutive, nei casi previsti dalla legge - comprovanti il possesso dei titoli maggiorativi.

ANNOTAZIONI INTEGRATIVE:

Il/la sottoscritto/a dichiara inoltre:

a) se non appartenente al Corpo:

(1) di non essere stato destituito, dispensato o dichiarato decaduto dall'impiego presso una pubblica amministrazione, licenziato dal lavoro alle dipendenze delle pubbliche amministrazioni a seguito di procedimento disciplinare ovvero prosciolto, d'autorità o d'ufficio, da precedente arruolamento nelle Forze armate e di polizia, a eccezione, per il contingente ordinario, dei proscioglimenti per inattitudine al volo o alla vita di bordo e, per il contingente di mare, dei proscioglimenti per inattitudine al volo;

(2) di non essere stato ammesso a prestare servizio civile quale obiettore di coscienza ovvero di aver rinunciato a tale status, ai sensi dell'art. 636, comma 3, del decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 66;

(3) di non essere stato dimesso, per motivi disciplinari o per inattitudine alla vita militare, da accademie, scuole, istituti di formazione delle Forze armate e di polizia;

b) se militare del Corpo in servizio:

(1) se in servizio permanente, di non essere stato dichiarato non idoneo all'avanzamento al grado superiore, ovvero se dichiarato non idoneo al grado superiore, di aver successivamente conseguito un giudizio di idoneità e che sono trascorsi almeno due anni dalla dichiarazione di non idoneità;

(2) di non essere sottoposto a un procedimento disciplinare di Corpo da cui possa derivare l'irrogazione di una sanzione più grave della consegna, a un procedimento disciplinare di stato o a un procedimento disciplinare ai sensi dell'articolo 17 delle norme di attuazione, di coordinamento e transitorie del codice di procedura penale (decreto legislativo 28 luglio 1989, n. 271);

(3) di non essere sospeso dal servizio o dall'impiego ovvero in aspettativa;

(4) di non essere imputato, non essere stato condannato né aver ottenuto l'applicazione della pena ai sensi dell'articolo 444 c.p.p. per delitti non colposi né essere o essere stato sottoposto a misure di prevenzione;

c) di essere a conoscenza delle disposizioni del bando di concorso e, in particolare, degli articoli 11, 12, 13 e 22, concernenti, tra l'altro, il calendario di svolgimento della prova scritta di preselezione e della prova scritta di cultura generale, nonché le modalità di notifica dei relativi esiti e di convocazione per le prove successive e le modalità di notifica delle graduatorie finali di merito;

d) di non essere già stato rinviato, d'autorità, dal corso allievi marescialli o equipollenti della Guardia di finanza;

e) di impegnarsi a comunicare tempestivamente, all'indirizzo di posta elettronica del Centro di Reclutamento concorso AM bilinguali@pec.gdf.it, le eventuali variazioni del recapito per le comunicazioni inerenti al presente concorso;

f) di essere consapevole che, in caso di ammissione al corso di formazione per allievi marescialli, sarà iscritto, a cura dell'Amministrazione, a un corso di laurea individuato dal Corpo. Pertanto, non dovrà trovarsi in situazioni comunque incompatibili con l'iscrizione all'università;

g) di essere consapevole che verrà assegnato, al termine del corso di formazione, presso i Reparti della provincia di Bolzano ovvero della provincia di Trento con competenza Regionale;

h) di aver preso visione dell'informativa sul trattamento dei dati personali di cui all'articolo 28 del bando di concorso ai sensi degli articoli 13 e 14 del Regolamento 2016/679/UE;

i) di essere consapevole che in caso di false dichiarazioni, accertate dall'Amministrazione a seguito di controlli, anche a campione, ai sensi dell'articolo 71 del decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445, incorre nelle sanzioni previste dal codice penale e dalle leggi speciali in materia e decadrà da ogni beneficio eventualmente conseguito al provvedimento emanato sulla base della dichiarazione non veritiera fornita.

DICHIARA CHE LA DOMANDA DI PARTECIPAZIONE AL CONCORSO VIENE PRESENTATA IN PRESENZA DEI PRESUPPOSTI E CON LE MODALITÀ DI CUI ALL'ARTICOLO 3, COMMA 5, DEL BANDO DI CONCORSO.

☐ SI

☐ NO

LUOGO

DATA

FIRMA ASPIRANTE (**)

ATTO DI ASSENSO

Per l'ammissione di un minore alla Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza
(articolo 3, commi 3, 5 e 7, del bando di concorso)

Il/la sottoscritti/o/a _____ nato a _____ (____), il
_____ e _____ nato a _____ (____) il
_____ (1), in _____ qualità _____ di _____

(2) del minore sopra generalizzato, per assecondare l'inclinazione del medesimo, [acconsentono] / [acconsente] (3) a che questi possa contrarre l'arruolamento nella Guardia di finanza quale allievo maresciallo (3).

[Autorizzano] / [autorizza] (3), altresì, l'esecuzione degli esami clinici e strumentali utili al riconoscimento dell'idoneità fisica e attitudinale prevista per l'arruolamento in questione (comprese le indagini radiologiche che dovessero rendersi indispensabili per l'accertamento e la valutazione di eventuali patologie non diversamente osservabili o valutabili).

(1) Cognome, nome e data di nascita dei genitori o del genitore esercente l'esclusiva potestà genitoriale o del tutore.

(2) Genitori o genitore esercente l'esclusiva potestà genitoriale o tutore.

(3) Barrare la voce non di interesse.

LUOGO

DATA

FIRMA (**)

(*) Solo per i non appartenenti al Corpo.

(**) L'omessa sottoscrizione comporta l'archiviazione della domanda.

Öffentlicher Wettbewerb auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen für die Zulassung von 17 Marescialli-Anwärtern und -Anwärterinnen zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza“ für das akademische Jahr 2026/2027, der Bewerber und Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten ist

Ersatzerklärung zum Nachweis des Erwerbs des Reifezeugnisses

Ich, _____,
 geboren in _____ am _____ und
 wohnhaft in _____ (____) Anschrift
 _____ Tel. _
 _____ E-Mail _____
 _____,

ERKLÄRE

im Sinne von Artikel 6 Absatz 5 der Ausschreibung des Wettbewerbs auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen für die Zulassung von 17 Marescialli-Anwärtern und -Anwärterinnen zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza“ für das akademische Jahr 2026/2027, der Bewerber und Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten ist, nach Erwerb des Reifezeugnisses Folgendes:

- a) Ich habe das folgende Reifezeugnis einer Oberschule (z. B. Reifezeugnis klassisches Gymnasium, Reifezeugnis Realgymnasium usw.) _____
 an der Schule (1) _____
ausschreiben
 Anschrift _____ Nr. _____
 in _____ Tel.-Nr. (der Schule) _____
 _____ E-Mail (der Schule) _____
 erlangt.
- b) Mir ist bewusst, dass obige Erklärungen als Eigenbescheinigung im Sinne des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, gelten und dass ich bei unwahren Erklärungen, die von der Verwaltung im Rahmen von Kontrollen, auch stichprobenartigen, gemäß Artikel 71 des genannten Dekrets festgestellt werden, gemäß Strafgesetzbuch und den einschlägigen Sondergesetzen bestraft werde und alle Vergünstigungen verliere, die sich gegebenenfalls aus der Maßnahme ergeben, die auf

der Grundlage der nicht wahrheitsgemäßen Erklärung erlassen wurde.

DER/DIE BEWERBENDE

- (1) Bitte den vollständigen Namen der Oberschule angeben und ob es sich dabei um eine staatliche oder gleichgestellte (private oder öffentliche) Oberschule handelt.

Verzeichnis der Themen, die Gegenstand der Fragen der schriftlichen Vorauswahlprüfung in den Fächern laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c) und d) sind – (Geschichte, Bürgerkunde, Englisch und Informatik)

Geschichte

Die Neuzeit. Die Krise des politischen Gleichgewichts in Italien und die Kriege um die Vorherrschaft in Europa. Reformation und Gegenreformation. Die Zeit der Glaubenskämpfe. Das Zeitalter des Absolutismus und die Kämpfe um die Hegemonie in Europa. Die Fremdherrschaft in Italien. Europa im 18. Jahrhundert. Die amerikanische Revolution. Die Aufklärung als Reformbewegung. Die Französische Revolution. Napoleon. Der Wiener Kongress.

Die Gegenwart. Die Zeit der Restauration. Die Kämpfe und Auseinandersetzungen für die Freiheit und Unabhängigkeit der Völker. Die Probleme des Risorgimento. Das Jahr 1848 in Europa und in Italien: Kriege und Kämpfe um die italienische Unabhängigkeit. Der italienische Nationalstaat: Probleme, Konflikte und Entwicklungen. Die großen globalen Probleme am Ende des 19. Jahrhunderts: Entwicklungen und Wandel in Wirtschaft und Technik; wirtschaftliche und soziale Umbrüche sowie Klassenkämpfe; Imperialismus und Kolonialisierung; internationale Beziehungen und das europäische Gleichgewicht. Die Weltkriege. Der italienische Widerstand (Resistenza), der Befreiungskampf und die Gründung der Italienischen Republik; Ideale der Demokratie und Verwirklichung. Die Entkolonialisierung und die Entstehung neuer Staaten in der Welt. Institutionen und Organisationen für die Zusammenarbeit zwischen den Völkern. Der Kalte Krieg: USA – UdSSR. Große Persönlichkeiten, die die Geschichte in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts geprägt haben. Die bedeutendsten internationalen Konflikte des 20. Jahrhunderts. Das Wachstum Südasiens.

Bürgerkunde

Die italienische Verfassung: Merkmale; grundlegende Rechtssätze; Rechte und Pflichten der Staatsbürgerinnen und -bürger; bürgerliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Beziehungen; Aufbau der Republik (Parlament, Präsident/Präsidentin der Republik, Regierung, Gerichtswesen, Regionen, Provinzen und Gemeinden, Verfassungsgarantien).

Institutionen und Organisationen für die europäische und internationale Zusammenarbeit: Rechtsquellen der Europäischen Union (Verträge, Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und atypische Rechtsakte); Institutionen und Organe der Europäischen Union; internationale Organisationen (UNO, NATO, OSZE).

Nachhaltige Entwicklung, Umwelterziehung, Kenntnis und Schutz des Kulturerbes und des Territoriums (die 17 globalen Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen).

Digitale Bürgerschaft: Zugangs- und Kommunikationsmittel; Einhaltung der Bestimmungen (Datenschutz, Urheberrecht, Jugendschutz zur Prävention und Bekämpfung von Cybermobbing usw.).

Englisch (Sprachniveau B2)

Verständnis zeitgenössischer Erzähltexte, Artikel, Zeitungsberichte, Berichte zu aktuellen Themen, in denen der Autor bzw. die Autorin einen bestimmten Standpunkt vertritt.

Reading and use of English.

Informatik

Informationsdarstellung. Computerarchitektur. Betriebssystem. Arbeitsumgebungen. Texteditor. Tabellenkalkulation. Präsentationssystem. Hardware, Software und Inhalte.

TESTS DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FITNESSTESTS)**PUNKTEÜBERSICHT**

PFLICHTTESTS	Test	Geschlecht	Erzielte Zeiten und Messwerte						Ablauf
	Hochsprung	Männer	1,10 m	1,15 m	1,20 m	1,25 m	1,30 m	1,35 m	2 Versuche pro Höhe, maximal 3 Minuten pro Versuch
		Frauen	0,95 m	1,00 m	1,05 m	1,10 m	1,15 m	1,20 m	
	Liegestützen	Männer	12	15	18	22	26	30	<u>Ausgangsposition:</u> Bauchlage (Körper nach hinten ausgestreckt), ausgestreckte Arme, Hände auf Schulterhöhe auf Boden gestützt <u>Ausführung:</u> ohne Unterbrechung Arme ganz durchstrecken und den Körper vom Boden abheben, wobei nur Füße und Hände den Boden berühren; wieder in die Ausgangsposition zurückkehren, wobei die Brust den Boden kurz berührt und der Körper während der gesamten Dauer der Übung vollkommen gestreckt bleibt.
		Frauen	10	13	16	20	24	28	
	1000-Meter-Lauf	Männer	4'45"	von 4'44" bis 4'31"	von 4'30" bis 4'16"	von 4'15" bis 4'00"	von 3'59" bis 3'44"	unter 3'44"	
		Frauen	5'30"	von 5'29" bis 5'16"	von 5'15" bis 5'01"	von 5'00" bis 4'45"	von 4'44" bis 4'30"	unter 4'30"	
	Vergebene Punkte		Eignung	1	1,5	2	2,5	3	

TESTS DER KÖRPERLICHEN LEISTUNGSFÄHIGKEIT (FITNESSTESTS)**PUNKTEÜBERSICHT**

<u>PUNKTEÜBERSICHT</u>									
FAKULTATIVE TESTS	Test	Geschlecht	Erzielte Zeiten und Messwerte						Ablauf
	100-Meter-Lauf	Männer	über 16"00	von 16"00 bis 15"01	von 15"00 bis 14"01	von 14"00 bis 13"01	von 13"00 bis 12"01	unter 12"01	
		Frauen	über 19"00	von 19"00 bis 18"01	von 18"00 bis 17"01	von 17"00 bis 16"01	von 16"00 bis 15"01	unter 15"01	
	Schwimm-test (Freistil 25 m)	Männer	über 22"00	von 22"00 bis 21"01	von 21"00 bis 19"01	von 19"00 bis 17"01	von 17"00 bis 15"01	bis 15"00	Der Test beginnt mit einem Sprung vom Beckenrand.
		Frauen	über 25"00	von 25"00 bis 24"01	von 24"00 bis 22"01	von 22"00 bis 20"01	von 20"00 bis 18"01	bis 18"00	
	Vergebene Punkte		0	1	1,5	2	2,5	3	

An das Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei
via delle Fiamme Gialle, 18
00122 - ROMA/LIDO DI OSTIA.

BETREFF Öffentlicher Wettbewerb auf der Grundlage von Bildungsnachweisen und Prüfungen für die Zulassung von 17 Marescialli-Anwärtern und -Anwärterinnen zum 98. Ausbildungskurs an der „Scuola Ispettori e Sovrintendenti della Guardia di finanza“ für das akademische Jahr 2026/2027, der Bewerbern und Bewerberinnen mit Zweisprachigkeitsnachweis gemäß Artikel 4 des DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, vorbehalten ist

Antrag auf eine ärztliche Nachuntersuchung für Bewerberinnen und Bewerber die bei der Erstuntersuchung als untauglich eingestuft worden sind.
Übermittlung der medizinischen Unterlagen.

Der/die Bewerbende _____ geboren in _____
_____ am _____
_____ und _____ wohnhaft
in _____ (____) Anschrift
_____ Tel. _____

unter Hinweis darauf, dass am _____:

- im Rahmen der psychophysischen Tauglichkeit gemäß Artikel 15 der Ausschreibung für das betreffende Auswahlverfahren, das im Rekrutierungszentrum der Finanzpolizei durchgeführt wurde, mit folgender Begründung(1) als „UNTAUGLICH“ eingestuft wurde: _____

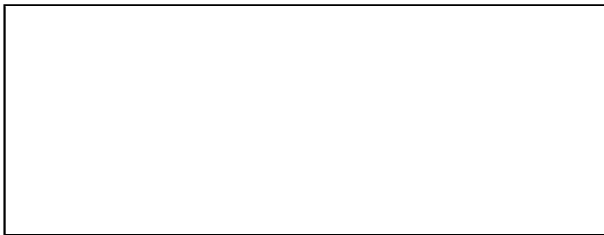
_____;
- hat beantragt, dass die Entscheidung über die Untauglichkeit überprüft wird, sollte er/sie die folgenden medizinischen Unterlagen zu den Gründen, die zum Ausschluss geführt haben, einreichen _____ ausgestellt von (öffentliche, auch militärische, oder akkreditierte private Gesundheitseinrichtung(2) _____ in _____ (____).

Der/die Bewerbende bestätigt zudem, die Bestimmungen gemäß Artikel 15 der Ausschreibung zur Kenntnis genommen zu haben.

DER/ DIE BEWERBENDE

(1) die Gründe für die Feststellung der Untauglichkeit vollständig und detailliert dazulegen;

(2) den vollständigen Namen der öffentlichen, auch militärischen, oder privaten Gesundheitseinrichtung angeben, die beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditiert ist.



ANLAGE 6

FORMAT

Spazio per intestazione studio medico di fiducia,
di cui all'art. 25 della legge 23.12.1978 n. 833

ARZTLICHE BESCHEINIGUNG

Nachname _____ Name _____

geboren in _____ (____) am _____

wohnhaft in _____ (____) Anschrift _____ n. ____

Steuernummer _____

Identitätskarte: _____

Art _____ Nr. _____

ausgestellt am _____ von _____

Der/ die Bewerbende _____, oben
besser benannt, ist sich der strafrechtlichen Sanktionen bewusst, die gemäß Art. 76 des
D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bei falschen Angaben sowie bei der Erstellung oder
Verwendung gefälschter Urkunden vorgesehen sind,

ERKLÄRT

alle für die Ausstellung dieser Bescheinigung erforderlichen Angaben gemacht zu haben,
insbesondere in Bezug auf Krankenhausaufenthalte und unter Berücksichtigung der
Bestimmungen zum Recht auf das onkologische Vergessenwerden gemäß Gesetz Nr. 193
vom 7. Dezember 2023.

Unterschrift des Bewerbenden

Aufgrund der Angaben des Bewerbenden in der Anamnese, der mir vorliegenden
Gesundheitsdaten, der durchgeführten Untersuchungen und der im Rahmen der von mir
durchgeführten ärztlichen Untersuchung festgestellten klinisch-objektiven Befunde
bescheinige ich, dass (bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise am Ende und kreuzen Sie den
entsprechenden Punkt an):

SEKTION A

-NEIN ☐	JA ☐	er/sie hatte hämolytische Erscheinungen, auch in der Vergangenheit;
-NEIN ☐	JA ☐	er/sie hatte schwere immunologische oder allergische Reaktionen
-NEIN ☐	JA ☐	bestehen schwere Unverträglichkeiten oder Überempfindlichkeiten gegenüber Medikamenten oder Lebensmitteln.

Ausstellungsort und -datum, _____ Unterschrift und Stempel des Arztes

SEKTION B

-NEIN ☐ JA ☐ er/sie hatte Krankenhausaufenthalte? Falls ja, welche:

_____;

NEIN ☐ JA ☐ hatte chirurgische Eingriffe. Falls ja, welche:

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Erkrankungen des Herz-Kreislauf-
Systems (*Falls ja, die Einzelheiten angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Erkrankungen des endokrinen
Systems (*Falls ja, die Einzelheiten angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Erkrankungen und/oder
Störungen neurologischer und/oder psychiatrischer Art (*Falls ja,
die Einzelheiten angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Erkrankungen des
Urogenitalsystems (*Falls ja, die Einzelheiten angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Epilepsie oder krampfartige Anfälle
(*Falls ja, die Einzelheiten angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ Konsum psychoaktiver Substanz,
Droge und/ oder Alkoholmissbrauch (*Falls ja, die Einzelheiten
angeben*) _____

_____;

- NEIN ☐ LAUFEND ☐ VORBESTEHENDE ☐ wird derzeit oder wurde
medikamentös behandelt, ausgenommen rezeptfreie
Medikamente oder gelegentliche Behandlungen bei
gewöhnlichen Infektionen und/oder Schmerzen (*Falls ja, die
Einzelheiten angeben*) _____

_____.

Anmerkungen: _____

DER ARZT

Ausstellungsort und -datum, _____

(Stempel und Unterschrift)

HINWEISE ZUM AUSFÜLLEN

Sind die Voraussetzungen gemäß Gesetz Nr. 193/2023 zum Thema Vergessenwerden im Bereich der Onkologie und dem entsprechenden Erlass des Gesundheitsministers vom 5. Juli 2024 erfüllt, ist das Kästchen „JA“ oder „BESTEHENDE“ anzukreuzen und daneben ausschließlich der Vermerk „Gesetz Nr. 193/2023“ anzugeben. In diesem Fall ist die Bescheinigung gemäß Art. 1 des genannten Dekrets vom 5. Juli 2024 beizufügen.

Falls für einen Anamnese-Bereich oder einen Anamnese-Punkt mehr als ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt, darunter auch das Recht auf onkologisches Vergessen, sind die entsprechenden klinischen Befunde zusätzlich zur Angabe „Gesetz 193/2023“ anzugeben.

Beispiel – Bewerber/in, der sich zwei getrennten chirurgischen Eingriffen unterzogen hat: einem wegen einer neoplastischen Erkrankung, die zu einem Vergessenwerden im Bereich der Onkologie geführt hat, und einem weiteren wegen einer Appendektomie. Bei der Frage „Haben Sie sich chirurgischen Eingriffen unterzogen?“ ist das Kästchen „JA“ anzukreuzen und als Gründe sowohl „Gesetz 193/2023“ als auch „Appendektomie“ anzugeben.

DER ARZT

Ausstellungsort und -datum, _____

(Stempel und Unterschrift)

**PROGRAMM DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG DES WETTBEWERBS FÜR DIE
ZULASSUNG ZUM 98. AUSBILDUNGSKURS FÜR MARESCIALLI-ANWÄRTER UND -
ANWÄRTERINNEN, DER BEWERBERN UND BEWERBERINNEN MIT
ZWEISPRACHIGKEITSNACHWEIS GEMÄSS ARTIKEL 4 DES DPR VOM 26. JULI
1976, NR. 752, VORBEHALTEN IST**

GESCHICHTE UND BÜRGERKUNDE

Geschichte

- Die Vereinigung Italiens im europäischen Kontext von 1848 bis 1870
- Das imperialistische und koloniale Europa nach 1878 (Berliner Kongress)
- Die Phasen des Ersten Weltkriegs aus militärischer und diplomatischer Sicht
- Sozioökonomische und kulturelle Lage Europas während des Ersten Weltkriegs
- Die soziale Revolution in Russland und die Entstehung der Sowjetunion: vom Zarismus zu Stalin
- Die Nachkriegskrise in Italien und der Aufstieg des Faschismus
- Das nationalsozialistische Deutschland
- Das Ende des Isolationismus der Vereinigten Staaten und die Krise von 1929
- Die Phasen des Zweiten Weltkriegs aus militärischer und diplomatischer Sicht
- Geschichte der italienischen Widerstandsbewegung (Resistenza)
- Sozioökonomische und kulturelle Lage nach dem Zweiten Weltkrieg
- Entstehung der gegensätzlichen Machtblöcke USA-UdSSR und jeweilige Einflussbereiche
- Der Spanische Bürgerkrieg
- Der Fall der kommunistischen Regime in Europa
- Der Entkolonialisierungsprozess und die Entstehung des Neokolonialismus
- Politische, wirtschaftliche und religiöse Probleme im Nahen Osten vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Gegenwart
- Erster und zweiter Golfkrieg: politische und wirtschaftliche Auswirkungen
- Der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien: von Tito bis zur Gründung der Balkanrepubliken

Bürgerkunde

- Die italienische Verfassung:
 - Aufbau und Merkmale
 - Grundlegende Rechtssätze
 - Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
 - die Verfassungsorgane
 - die örtlichen Körperschaften
- Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt:
 - der Vertrag von Paris, die römischen Verträge, die Einheitliche Europäische Akte, der Vertrag über die Europäische Union (EUV), die Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon
 - der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung; ausschließliche Zuständigkeiten und geteilte Zuständigkeiten

- die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: verbindliche Rechtsakte, nicht verbindliche Rechtsakte und atypische Rechtsakte
- die Institutionen und Organe der Europäischen Union: das Europäische Parlament, der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof
- die Rechtsquellen: allgemeine Grundsätze, Klassifizierung und Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das Unionsrecht
- Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: UNO, NATO, WTO, EFTA, OSZE und Europarat

GEOGRAFIE

Geografie Italiens

- Grenzen, Staatsgebiet, Bevölkerung, Religion, Regionen, Provinzen und Gemeinden
- Die Alpen und der Apennin: traditionelle Unterteilung, wichtige Gipfel und Pässe
- Meere, Küsten, Golfe, Inseln und Halbinseln
- Flüsse und Seen
- Die Ebenen
- Die wichtigsten Landverkehrswege, Häfen und Flughäfen

Wirtschaftssektoren in Italien

- Primärsektor, Sekundärsektor, Tertiärsektor samt sog. Dritten Sektor und Quartärsektor: Merkmale und Besonderheiten
- Landwirtschaft: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- Viehzucht: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- Fischerei: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- Forstwirtschaft: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- Bergbau: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt und die Energiepolitik
- Industrie: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- Handwerk: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren
- Handel: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen mit der Umwelt und Handelsbilanz
- Verkehr und Tourismus: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen mit der Umwelt

Staaten des europäischen Kontinents: wirtschaftliche und politische Aspekte

- Iberische Halbinsel
- Donau-Karpaten-Raum

- Balkanhalbinsel
- Skandinavien
- Vereinigtes Königreich und Irland
- Benelux-Länder
- Frankreich mit Überseegebieten
- Mitteleuropa
- Russland, Ukraine, Weißrussland und Moldawien
- Baltische Staaten

MATHEMATIK

Arithmetik und Algebra

- Merkmale der Zahlenmengen und entsprechende Berechnungen; die Zahlenmengen $\mathbb{N}$, $\mathbb{Z}$, $\mathbb{Q}$, $\mathbb{R}$
- Irrationale Zahlen; Wurzeln und Wurzelrechnungen
- Funktionen: Definition, Einteilung (lineare Funktionen, quadratische Funktionen, Logarithmusfunktionen und Potenzfunktionen), Eigenschaften und grafische Darstellung
- Explizite und implizite Funktionen und entsprechende grafische Darstellung
- Kegelschnitte: Definition, Eigenschaften und grafische Darstellung
- Lineare und quadratische Gleichungen und Ungleichungen und entsprechende Gleichungssysteme; Äquivalenzumformungen; Anwendung auf Aufgaben zu linearen und quadratischen Gleichungen und Ungleichungen
- Faktorisierung von Polynomen; rechnen mit algebraischen Brüchen
- Prozentrechnungen; Zinsen, Rabatt, Zins- und Zinseszinsberechnungen
- Arithmetische und geometrische Folgen
- Monome, Polynome und entsprechende Berechnungen

Geometrie

- Die Grundbegriffe der euklidischen Geometrie. Strahl (Halbgerade), Strecke, Winkel: Definition und Eigenschaften
- Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke (Polygone), Umfang und Kreis; Berechnung von Maßen, Umfang und Fläche
- Größenverhältnisse; direkte und indirekte Proportionalität; Satz des Thales und Anwendungen
- Die Kongruenzsätze in der ebenen Geometrie; Kongruenzsätze für Dreiecke; Anwendungen
- Die Flächenäquivalenz in der ebenen Geometrie; Satz des Pythagoras und Anwendungen
- Die Ähnlichkeit in der ebenen Geometrie; Kriterien für die Ähnlichkeit von Dreiecken; die Sätze von Euklid; Anwendungen

THEMENBEREICHE

GESCHICHTE UND BÜRGERKUNDE

THEMENBEREICH 1

- a. Die Vereinigung Italiens im europäischen Kontext von 1848 bis 1870
- b. Das Ende des Isolationismus der Vereinigten Staaten und die Krise von 1929
- c. Die Verfassung der Republik Italien: Aufbau und Merkmale
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: der Vertrag von Paris, die römischen Verträge, die Einheitliche Europäische Akte, der Vertrag über die Europäische Union (EUV), die Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die OSZE

THEMENBEREICH 2

- a. Politische, wirtschaftliche und religiöse Probleme im Nahen Osten vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Gegenwart
- b. Die Phasen des Zweiten Weltkriegs aus militärischer und diplomatischer Sicht
- c. Die Verfassung der Republik Italien: die Verfassungsorgane
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung; ausschließliche Zuständigkeiten und geteilte Zuständigkeiten
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: der Europarat

THEMENBEREICH 3

- a. Der erste und zweite Golfkrieg: politische und wirtschaftliche Auswirkungen
- b. Geschichte der italienischen Widerstandsbewegung (Resistenza)
- c. Die Verfassung der Republik Italien: grundlegende Rechtssätze
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: verbindliche Rechtsakte, nicht verbindliche Rechtsakte und atypische Rechtsakte
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die UNO

THEMENBEREICH 4

- a. Der Spanische Bürgerkrieg
- b. Sozioökonomische und kulturelle Lage nach dem Zweiten Weltkrieg
- c. Die Verfassung der Republik Italien: Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Institutionen und Organe der Europäischen Union: das Europäische Parlament, der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die NATO

THEMENBEREICH 5

- a. Das imperialistische und koloniale Europa nach 1878 (Berliner Kongress)
- b. Entstehung der gegensätzlichen Machtblöcke USA-UdSSR und jeweilige Einflussbereiche
- c. Die Verfassung der Republik Italien: die örtlichen Körperschaften
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Rechtsquellen: allgemeine

Grundsätze, Klassifizierung und Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das Unionsrecht

- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: WTO und EFTA

THEMENBEREICH 6

- a. Die Phasen des Ersten Weltkriegs aus militärischer und diplomatischer Sicht
- b. Der Fall der kommunistischen Regime in Europa
- c. Die Verfassung der Republik Italien: die Verfassungsorgane
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Rechtsquellen: allgemeine Grundsätze, Klassifizierung und Anpassung des innerstaatlichen Rechts an das Unionsrecht
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die UNO

THEMENBEREICH 7

- a. Sozioökonomische und kulturelle Lage Europas während des Ersten Weltkriegs
- b. Der Entkolonialisierungsprozess und die Entstehung des Neokolonialismus
- c. Die Verfassung der Republik Italien: grundlegende Rechtssätze
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Institutionen und Organe der Europäischen Union: das Europäische Parlament, der Europäische Rat und der Rat der Europäischen Union, die Europäische Kommission, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die NATO

THEMENBEREICH 8

- a. Die soziale Revolution in Russland und die Entstehung der Sowjetunion: vom Zarismus zu Stalin
- b. Politische, wirtschaftliche und religiöse Probleme im Nahen Osten vom Ende des Zweiten Weltkriegs bis zur Gegenwart
- c. Die Verfassung der Republik Italien: Aufbau und Merkmale
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit: verbindliche Rechtsakte, nicht verbindliche Rechtsakte und atypische Rechtsakte
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: WTO, EFTA

THEMENBEREICH 9

- a. Die Nachkriegskrise in Italien und der Aufstieg des Faschismus
- b. Der erste und zweite Golfkrieg: politische und wirtschaftliche Auswirkungen
- c. Die Verfassung der Republik Italien: die örtlichen Körperschaften
- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung; ausschließliche Zuständigkeiten und geteilte Zuständigkeiten
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: die OSZE

THEMENBEREICH 10

- a. Das nationalsozialistische Deutschland
- b. Der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien: von Tito bis zur Gründung der Balkanrepubliken
- c. Die Verfassung der Republik Italien: Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger

- d. Ursprünge, Entwicklung, Organisation und Funktionsweise der Europäischen Union als politisches und wirtschaftliches Rechtssubjekt: der Vertrag von Paris, die römischen Verträge, die Einheitliche Europäische Akte, der Vertrag über die Europäische Union (EUV), die Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon
- e. Internationale Organisationen und sonstige Organisationen für die europäische Zusammenarbeit: der Europarat

GEOGRAFIE

THEMENBEREICH 1

- a. Italien
 - (1) Grenzen, Staatsgebiet, Bevölkerung, Religion, Regionen, Provinzen und Gemeinden
 - (2) Verkehr und Tourismus: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen mit der Umwelt
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete der iberischen Halbinsel

THEMENBEREICH 2

- a. Italien
 - (1) Die Alpen und der Apennin: traditionelle Unterteilung, wichtige Gipfel und Pässe
 - (2) Handel: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen mit der Umwelt und Handelsbilanz
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete des Donau-Karpaten-Raums

THEMENBEREICH 3

- a. Italien
 - (1) Meere, Küsten, Golfe, Inseln und Halbinseln
 - (2) Handwerk: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete der Balkanhalbinsel

THEMENBEREICH 4

- a. Italien
 - (1) Flüsse und Seen
 - (2) Industrie: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete Skandinaviens

THEMENBEREICH 5

- a. Italien
 - (1) Die Ebenen
 - (2) Bergbau: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt und Energiepolitik
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete des Vereinigten Königreichs und Irlands

THEMENBEREICH 6

- a. Italien
 - (1) Wichtigste Landverkehrswege, Häfen und Flughäfen
 - (2) Forstwirtschaft: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- b. Europa
 - 1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Benelux-Staaten und -Gebiete

THEMENBEREICH 7

- a. Italien
 - (1) Die Alpen und der Apennin: traditionelle Unterteilung, wichtige Gipfel und Pässe
 - (2) Fischerei: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der zur Region Frankreich gehörenden Staaten und Gebiete

THEMENBEREICH 8

- a. Italien
 - (1) Meere, Küsten, Golfe, Inseln und Halbinseln
 - (2) Viehzucht: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete Mitteleuropas

THEMENBEREICH 9

- a. Italien
 - (1) Flüsse und Seen
 - (2) Landwirtschaft: strukturelle Merkmale, Arten, Entwicklungsfaktoren und Standortfaktoren je nach klimatischen Bedingungen und Märkten; Wechselwirkungen und Auswirkungen auf die Umwelt
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete Russlands, der Ukraine, Weißrusslands und Moldawiens

THEMENBEREICH 10

- a. Italien
 - (1) Die Ebenen
 - (2) Primärsektor, Sekundärsektor, Tertiärsektor samt sog. Dritten Sektor sowie Quartärsektor: Merkmale und Besonderheiten
- b. Europa
 - (1) Wirtschaftliche und politische Aspekte der Staaten und Gebiete des Baltikums

MATHEMATIK

THEMENBEREICH 1

- a. Merkmale der Zahlenmengen und entsprechende Berechnungen; die Zahlenmengen N , Z , Q , R
- b. Faktorisierung von Polynomen; rechnen mit algebraischen Brüchen
- c. Die Grundbegriffe der euklidischen Geometrie. Strahl (Halbgerade), Strecke, Winkel: Definition und Eigenschaften
- d. Die Flächenäquivalenz in der ebenen Geometrie; Satz des Pythagoras und Anwendungen

THEMENBEREICH 2

- a. Irrationale Zahlen; Wurzeln und Wurzelrechnungen
- b. Lineare und quadratische Gleichungen und Ungleichungen und entsprechende Gleichungssysteme; Äquivalenzumformungen; Anwendung auf Aufgaben zu linearen und quadratischen Gleichungen und Ungleichungen
- c. Die Kongruenzsätze in der ebenen Geometrie; Kongruenzsätze für Dreiecke; Anwendungen
- d. Größenverhältnisse; direkte und indirekte Proportionalität; Satz des Thales und Anwendungen

THEMENBEREICH 3

- a. Funktionen: Definition, Einteilung (lineare Funktionen, quadratische Funktionen, Logarithmusfunktionen und Potenzfunktionen), Eigenschaften und grafische Darstellung
- b. Prozentrechnungen; Zinsen, Rabatt, Zins- und Zinseszinsberechnungen
- c. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke (Polygone), Umfang und Kreis; Berechnung von Maßen, Umfang und Fläche
- d. Die Ähnlichkeit in der ebenen Geometrie; Kriterien für die Ähnlichkeit von Dreiecken; die Sätze von Euklid; Anwendungen

THEMENBEREICH 4

- a. Kegelschnitte: Definition, Eigenschaften und grafische Darstellung
- b. Arithmetische und geometrische Folgen
- c. Die Grundbegriffe der euklidischen Geometrie. Strahl (Halbgerade), Strecke, Winkel: Definition und Eigenschaften
- d. Größenverhältnisse; direkte und indirekte Proportionalität; Satz des Thales und Anwendungen

THEMENBEREICH 5

- a. Explizite und implizite Funktionen und entsprechende grafische Darstellung
- b. Monome, Polynome und entsprechende Berechnungen
- c. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke (Polygone), Umfang und Kreis; Berechnung von Maßen, Umfang und Fläche
- d. Die Flächenäquivalenz in der ebenen Geometrie; Satz des Pythagoras und Anwendungen

THEMENBEREICH 6

- a. Merkmale der Zahlenmengen und entsprechende Berechnungen; die Zahlenmengen N , Z , Q , R
- b. Explizite und implizite Funktionen und entsprechende grafische Darstellung
- c. Die Kongruenzsätze in der ebenen Geometrie; Kongruenzsätze für Dreiecke; Anwendungen
- d. Die Ähnlichkeit in der ebenen Geometrie; Kriterien für die Ähnlichkeit von Dreiecken; die Sätze von Euklid; Anwendungen

THEMENBEREICH 7

- a. Irrationale Zahlen; Wurzeln und Wurzelrechnungen
- b. Kegelschnitte: Definition, Eigenschaften und grafische Darstellung
- c. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke (Polygone), Umfang und Kreis; Berechnung von Maßen, Umfang und Fläche
- d. Die Ähnlichkeit in der ebenen Geometrie; Kriterien für die Ähnlichkeit von Dreiecken; die Sätze von Euklid; Anwendungen

THEMENBEREICH 8

- a. Funktionen: Definition, Einteilung (lineare Funktionen, quadratische Funktionen, Logarithmusfunktionen und Potenzfunktionen), Eigenschaften und grafische Darstellung
- b. Prozentrechnungen; Zinsen, Rabatt, Zins- und Zinseszinsberechnungen
- c. Die Kongruenzsätze in der ebenen Geometrie; Kongruenzsätze für Dreiecke; Anwendungen
- d. Größenverhältnisse; direkte und indirekte Proportionalität; Satz des Thales und Anwendungen

THEMENBEREICH 9

- a. Faktorisierung von Polynomen; rechnen mit algebraischen Brüchen
- b. Arithmetische und geometrische Folgen
- c. Die Grundbegriffe der euklidischen Geometrie. Strahl (Halbgerade), Strecke, Winkel: Definition und Eigenschaften
- d. Die Flächenäquivalenz in der ebenen Geometrie; Satz des Pythagoras und Anwendungen

THEMENBEREICH 10

- a. Lineare und quadratische Gleichungen und Ungleichungen und entsprechende Gleichungssysteme; Äquivalenzumformungen; Anwendung auf Aufgaben zu linearen und quadratischen Gleichungen und Ungleichungen
- b. Monome, Polynome und entsprechende Berechnungen
- c. Die Kongruenzsätze in der ebenen Geometrie; Kongruenzsätze für Dreiecke; Anwendungen
- d. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke (Polygone), Umfang und Kreis; Berechnung von Maßen, Umfang und Fläche

**PROGRAMM DER FREIWILLIGEN FREMDSPRACHENPRÜFUNG DES
WETTBEWERBS FÜR DIE ZULASSUNG ZUM 98. AUSBILDUNGSKURS FÜR
MARESCIALLI-ANWÄRTER UND -ANWÄRTERINNEN, DER BEWERBERN UND
BEWERBERINNEN MIT ZWEISPRACHIGKEITSNACHWEIS GEMÄSS ARTIKEL 4 DES
DPR VOM 26. JULI 1976, NR. 752, VORBEHALTEN IST**

SCHRIFTLICHE UND MÜNDLICHE PRÜFUNG

Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Diktat, bei dem die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in der gewählten Sprache korrekt schreiben können.

Bei der mündlichen Prüfung, die maximal 15 Minuten dauert, weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, dass sie die gewählte Sprache fließend sprechen, und zwar durch:

- a) Vorlesen eines Textes
- b) ein gelenktes Gespräch, das sich auf den vorgelesenen Text bezieht.

Bei der Prüfung dürfen keine Wörterbücher verwendet werden.

ANLAGE 9

NR.	BILDUNGSNACHWEISE UND SONSTIGE NACHWEISE FÜR DAS ANRECHT AUF ZUSATZPUNKTE		PUNKTE	ANMERKUNGEN
1	Fachlaureate/Masterabschlüsse	in wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern	2,00	Verfügt eine Bewerberin/ein Bewerber über mehrere Studientitel der jeweiligen Art, wird die für den vorteilhafteren Studientitel geltende Punktzahl zuerkannt.
2		LM-17 (Physik) LM-18 (Informatik) LM-66 (IT-Sicherheit) LM-25 (Automatisierungstechnik) LM-27 (Informations- und Kommunikationstechnik) LM-26 (Sicherheitstechnik) LM-29 (Elektrotechnik) LM-32 (Technische Informatik) LM-91 (Künstliche Intelligenz für Wissenschaft und Technik)	2,00	
3		in anderen als den unter den Punkten 1 und 2 angegebenen Studienrichtungen	1,50	
4	Abschlüsse dreijähriger Bachelorstudiengänge	in wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Fächern	1,25	
5		L-08 (Informationssystemtechnik, Informationstechnik, Technische Informatik und Automatisierungstechnik, Elektrotechnik sowie Informations- und Kommunikationstechnik) L-30 (Physik und physikalische Technologien) L-31 (Informatik) L-35 (Mathematik) L-41 (Statistik)	1,25	
6		in anderen als den unter den Punkten 4 und 5 angegebenen Studienrichtungen	0,75	
7	Diplome von Technischen Hochschulen („istituti tecnologici superiori“ – sog. ITS Academy) laut Gesetz Nr. 99/2022 im Fachbereich Informations- und Kommunikationstechnologien	Fachspezialisierung im Bereich angewandte Technologien (Niveau 6 des EQR)	0,50	
8		Spezialisierung im Bereich angewandte Technologien (Niveau 5 des EQR)	0,40	
9	Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, bezogen auf einen Hochschulabschluss (Laureat)		1,00	
10	Medaille in Gold für militärische Tapferkeit oder für zivile Tapferkeit		3,00	
11	Medaille in Silber für militärische Tapferkeit oder für zivile Tapferkeit; für eine außerordentliche Beförderung aufgrund von Kriegsverdiensten		2,00	
12	Medaille in Bronze für militärische Tapferkeit oder für zivile Tapferkeit; für jedes Kriegskreuz für militärische Tapferkeit oder für jede außerordentliche Beförderung aufgrund von Verdiensten im Dienst		1,00	

13	Ehrenurkunde gemäß Gesetz vom 20. Juni 1956, Nr. 658		0,50	
14	Offiziere anderer Streitkräfte im Dienst oder außer Dienst		0,70	
15	Inspektoren anderer Streitkräfte im Dienst		0,60	
16	Offiziere auf Zeit im Dienst oder außer Dienst oder Offiziere der Finanzpolizei außer Dienst		0,70	
17	Bewerberin/Bewerber im Stellenplan für „Sovrintendenti“ der Finanzpolizei		0,50	
18	Bewerberin/Bewerber im Dienstgrad „Appuntato Scelto“ oder „Appuntato“ der Finanzpolizei		0,30	
19	Bewerberin/Bewerber im Dienstgrad „Finanziere scelto“ oder „Finanziere“, sofern seit der Ernennung zum „Finanziere“ mindestens 1 Dienstjahr vergangen ist		0,20	
20	Tatsächliche Dienstzeit in der Finanzpolizei (pro Jahr oder Bruchteil von mindestens 6 Monaten) ab dem 12. Monat nach Ernennung zum „Finanziere“		0,20	Maximal 0,80 Punkte nur für Angehörige der Finanzpolizei im Dienst oder außer Dienst
21	Militärangehörige im einjährigen Dienst oder mit jährlich verlängerter Verpflichtungszeit oder mit vierjähriger Dienstzeit,	falls spezialisierte Elektriker, Bordgerätemechaniker, Funktechniker, Bürosachbearbeiter, Elektrotechniker, Angriffs-Spezialkräfte	0,10	Maximal 0,20 Punkte
22	im Dienst oder außer Dienst, welche die genannte Dienstzeit ohne Tadel abgeleistet haben,	falls spezialisierte Luftfahrzeugtechniker, Panzerfahrzeug-Mechaniker, Kfz-Mechaniker und Hubschrauberpiloten	0,10	
23	Feierliche Belobigung oder gleichwertige moralische Anerkennung (für jede einzelne Anerkennung)		0,10	Maximal 0,50 Punkte nur für Angehörige (im Dienst oder außer Dienst) der Finanzpolizei, der anderen Streitkräfte und der Polizei, sofern in den Personalakten vermerkt
24	Einfache Belobigung oder gleichwertige moralische Anerkennung (für jede einzelne Anerkennung)		0,06	
25	Belobigung oder gleichwertige moralische Anerkennung (für jede einzelne Anerkennung)		0,03	